Die politische Behauptung des Hochstifts Regensburg zwischen Reich, Bayern und Bürgertum im 13. Jahrhundert

vor

Doris Hagen

INHALT

Vorbemerkungen	٠		. 8
I. Die Regensburger Bischöfe als Stadtherren in der ersten Hälfte des 13. Jahrh	und	erts .	10
1. Regensburg am Ende des 12. Jahrhunderts			. 10
2. Der Kampf mit dem bayerischen Herzog um die Stadtherrschaft			. 13
2.1. Die Voraussetzungen			
2.2 Der Vertrag von 1205			. 14
2.3 Weitere Auseinandersetzungen mit dem Herzog - Die Verträge von	121	3 unc	l
1224			. 18
3. Die Bedeutung der Staufer für die bischöfliche Position in der Stadt			. 20
3.1 König Philipps Urkunde nur ein Stadtprivileg?			
3.2 Friedrichs II. Privileg und der Weg zur bischöflichen Stadtherrschaf			
4. Die bischöfliche Stadtherrschaft			. 23
5. Das Domkapitel			. 25
dem Tod Konrads IV.			
5.2. Die Folgen			. 28
6. Siegfrieds Stadt- und Territiorialpolitik			. 29
6.1 Die Ausgangslage			
6.2 Siegfrieds Stadtpolitik			
6.3 Die Territorialpolitik			
7. Der Verfall			
II. Die Neuorientierung nach der Jahrhundertmitte			. 40
1. Veränderte Voraussetzungen bischöflicher Politik			. 40
1.1 DieStadt			
1.2 Das Domkapitel			

2	2. Geänderte Maßstäbe der bischöflichen Politik							•	•			•	43
	2.1 Das Verhältnis zur Stadt												43
	2.2 Verwaltung und Finanzen												44
	2.2.1 Leos und Heinrichs Mitarbeiter		٠.										44
	2.2.2 Heinrich und Leos finanzielle Anor	dnı	ınge	en		•	•						46
	2.3 Klöster und Stifte in Leos und Heinrichs P	olit	ik										47
	2.4 Die Reichs- und Territorialpolitik												49
	2.4.1 Die Voraussetzungen						٠.						49
	 2.4.2 Der Dienst für Reich und Bayern bischöfliche Territorialpolitik 	in	sei	nen	A:	usw	virk	un	gen	aı	ıf c	lie	50
Erge	bnisse												

Vorbemerkungen

Am 30. April 1183 gewährte Papst Lucius III. (1181–1185) dem Regensburger Bischof ein Privileg für seine Besitzungen, die verstreut an Donau, Laaber, Vils und Isar lagen sowie in Böhmen, Österreich und Tirol¹. Auf die Stadt Regensburg als Stützpunkt seiner Herrschaft mußte der Bischof verzichten: Entweder kontrollierte der Kaiser bzw. König oder der bayerische Herzog einen Großteil der Stadt; die bischöflichen Rechte beschränkten sich auf die geistlichen Immunitäten.

Diese ungünstige Lage am Ende des 12. Jahrhunderts ist angesichts der Tatsache erstaunlich, daß die Regensburger Bischöfe sowohl den karolingischen als auch den ottonischen und salischen Herrschern wertvolle Dienste erwiesen und reiche Schenkungen aus dem bayerischen Königsgut erhalten hatten². Als im 9. Jahrhundert die Karolinger ihre Herrschaft auf Böhmen und Pannonien ausdehnten, unterstützten die Bischöfe sie bei der dortigen Missionierung und Besiedlung³. Regensburg wurde zur bevorzugten Residenz der Könige, zur civitas regia⁴. 914 schenkte König Konrad I.

² Karl Bosl, Pfalzen, Klöster und Forste in Bayern. Zur Organisation von Herzogs- und Königsgut in Bayern, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regens-

burg 106, 1966, S. 43-46.

³ Ders., Regensburgs politische Stellung im frühen Mittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 34, 1971, S. 10 stellt hier die viel bedeutendere Rolle Regensburgs gegenüber den Bischöfen von Passau heraus. In diesem Zeitraum erhält der Bischof auch seine Immunitätsrechte. Das geht aus einer Urkunde des Jahres 853 hervor, die weltlichen Beamten verbietet, die Güter der Regensburger Kirche zu betreten, solange dort die Vögte des Bischofs ihren Aufgaben nachgehen (vgl. Codex historico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis, ed. Thomas Ried, Bd. 1, Regensburg 1816, Nr. 44, S. 45f., im folgenden als Ried I zitiert). Als Beispiel für erfolgreiche Kolonisationsarbeit des Bischofs im 11. Jahrhundert kann die Besiedlung des Unterlaufs der Thaya gelten (vgl. Anton Kreuzer, Eisgrub und das Hochstift Regensburg. Zur Besitzgeschichte der Regensburger Bischöfe im March-Thayawinkel, in: Mährisch-Schlesische Heimat 15, 1970, S. 209).

⁴ Carlrichard Brühl, Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit, in: Rheinische Vier-

teljahrsblätter 23, 1958, S. 242-251.

¹ Druck der Urkunde bei Albert Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912 (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 1), Nr. 28, S. 273; über die Lage des Besitzes vgl. Kartenbeilage.

die ausgedehnten Sulzbacher Forstgebiete an Abtbischof Tuto von Regensburg als Belohnung für dessen Treue in den Auseinandersetzungen mit Herzog Luitpold von

Bavern⁵.

Åm Ende des 10. Jahrhunderts kam es zu schwerwiegenden Veränderungen: Bischof Wolfgang (972–994) ließ im Jahre 973 eine Trennung Böhmens, das eine eigene Diözese werden sollte, von seinem Bistum durch Kaiser Otto II. (973–983) zu⁶. Derselbe Bischof veranlaßte auch, daß das reiche Kloster St. Emmeram eine von der Domkirche getrennte Verwaltung erhielt. Wolfgangs Nachfolger in salischer Zeit vermochten nicht, ihre zweifellos bedeutende Stellung und ihr Ansehen am Hof zum Ausbau ihrer Herrschaft in Regensburg und Umgebung zu nutzen⁷. Im 12. Jahrhundert war der Bischof nur mit adeliger oder königlicher Hilfe in der Lage, Angriffe der bayerischen Herzöge auf seine Stellung in der Stadt abzuwehren⁸.

Die Voraussetzungen für den bischöflichen Herrschaftsausbau zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren also denkbar schlecht. Der Bischof befand sich nun in Auseinandersetzungen mit den Wittelsbachern, den bayerischen Herzögen seit 1180, und mit Regensburg, das 1245 Reichsstadt wurde. Auch die Ministerialen und Domkanoniker gewannen gegenüber dem Bischof an Bedeutung. Als 1245 die Auseinandersetzungen der Staufer mit dem Papsttum einen neuen Höhepunkt erreichten, mußte sich der Bischof für eine der Parteien entscheiden. Die Zeit des Interregnums und die dann folgenden Auseinandersetzungen Rudolfs von Habsurg mit Ottokar von Böhmen um

die Königskrone stürzten das Hochstift in eine schwere finanzielle Krise.

Dennoch verschaffte sich der Bischof in dieser Zeit Anerkennung als Territorialfürst und wurde zu einer Größe, die im Reich und in Bayern respektiert wurde. Die vorliegende Studie versucht, den politischen Weg der Regensburger Bischöfe dorthin zu zeigen, ein berechtigtes Vorhaben, da bisherige Darstellungen sich nur mit der Entwicklung der Stadt Regensburg ⁹ oder den Aktivitäten der Wittelsbacher und des Kaisers bzw. des Königs im Donauraum ¹⁰ befassen.

⁵ MGH D Ko I. 22, S. 21–22; Beschreibung des Gebietes bei Karl Bosl, Pfalzen, Klöster und Forste in Bayern. Zur Organisation von Herzogs- und Königsgut in Bayern, in: Verhandlungen

des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 106, 1966, S. 43-62.

⁶ Franz Gförer, Verfassungsgeschichte von Regensburg von der germanischen Ansiedlung bis zum Jahr 1256, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 29, 1883, S.373, hier S.40 sieht Bischof Wolfgangs nachgiebige Entscheidung als Ursache an, warum der Bischof sich in der Stadt nie vollkommen von der königlichen Kontrolle befreien konnte, in diesem Sinn auch Marianne Popp, St. Wolfgang, Bischof von Regensburg. Zur Jahrtausendfeier seines Regierungsantrittes, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Ober-

pfalz und Regensburg 112, 1972, S. 19-30.

⁷ Egon Boshof, Bischöfe und Bischofskirchen von Passau und Regensburg, in: Die Salier und das Reich. Band 2: Die Reichkirche in der Salierzeit, hrsg. von Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1991, S.113–154, hebt besonders die Bedeutung Bischof Gebhards III. von Regensburg im Reich und in Bayern in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hervor. Zu Gebhard III. vgl. auch Alois Schmid, "Auf Glühendem Thron in der Hölle". Gebhard III., Otloh von St. Emmeram und die Dionysiusfälschung, in: Ratisbona Sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter. Ausstellung anläßlich des 1250-jährigen Jubiläums der kanonischen Errichtung des Bistums Regensburg durch Bonifatius, München/Zürich, S. 119–121; zur Stellung Bischof Hartwigs von Regensburg am Hof Heinrichs V. vgl. Hans Rosanowski, Bischof Hartwig I. von Regensburg, in: Regensburg und Bayern im Mittelalter. Professor Kurt Reindel zum 60. Geburtstag, Regensburg 1987 (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 4), S. 57–78.

⁸ Vgl. Kapitel I.1.

⁹ Hier wären stellvertretend für eine vielfältige Literatur zu nennen: Karl Otto Ambronn,

I. Die Regensburger Bischöfe als Stadtherren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

1. Regensburg am Ende des 12. Jahrhunderts

Die Lage an der Donau und in der Nähe der vier Flüsse Naab, Regen, Gr. und Kl. Laaber machte Regensburg im frühen und hohen Mittelalter zu einem strategisch wichtigen Besitz. Die Stadt spielte vor allem in den Auseinandersetzungen zwischen dem bayerischen Herzogtum und der Reichsgewalt eine Rolle¹¹. Zunächst mächtig bewehrter und wohl ausgebauter Wohn- und Regierungsort der agilolfingischen Herzöge¹², wurde sie im 9. Jahrhundert zur Residenz der ostfränkischen Karolinger und zur Hauptstadt ihres Reiches¹³. Grundlagen für die königliche Hofhaltung bildeten umfangreiche, wahrscheinlich aus dem Besitz der Agilolfinger stammende Güter, die sich von der königlichen Villa Prüfening bis Barbing im Osten, von der Donau im Norden bis zum Höhenkamm im Süden der Stadt erstreckten¹⁴. Im 10. und 11. Jahrhundert war die Stadt bevorzugter Aufenthaltsort der ottonischen und salischen Herr-

Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert, Kallmünz Opf. 1968 (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften VI); Karl Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis 14. Jahrhundert, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, Reichenauer Vorträge 1963–1964, Sigmaringen ²1974 (Vorträge und Forschungen 11), S. 93–213; Ernst Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, in: Zur Geschichte der Bayern, hrsg. von Karl Bosl, Darmstadt 1965 (Wege der Forschung, Bd. 60), S. 107–134; Peter Schmid, Regensburg – Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, Kallmünz Opf. 1977 (Regensburger Historische Forschungen 6).

¹⁰ Z. B. Gerhard Schwertl, Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180–1294), München 1968, S. 143–162; Alois Schmid, Die Territorialpolitik der Frühen Wittelsbacher im Raume Regensburg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 50, 1987, S. 367–410; Dietmar Schmid, Die Ausbildung der wittelsbachischen Landesherrschaft im Raum Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 124, 1984, S. 313–332; Andreas Kraus, Das Herzogtum der Wittelsbacher: Die Grundlegung des Landes Bayern, in: Wittelsbach und Bayern. Die Zeit der frühen Herzöge, Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst, Bd. I.: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern, hrsg. v. Hubert Glaser, München-Zürich 1980, S. 165–200.

¹¹ Zu den Auseinandersetzungen zwischen Reichs- und Stammesgewalt in Bayern in dieser Zeit vgl. Andreas Kraus, Grundzüge der Geschichte Bayerns, Darmstadt 1984 (Wege der Forschung, Bd. 54), S. 12–18.

¹² Arbeo, Vita et passio Sancti Haimhrammi Martyris lat.-dt., ed. Bernhard Bischoff, Mün-

chen 1953, S. 14.

¹³ So Peter Schmid, Regensburg, Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, wie Anm. 9, S. 450 f. Er nennt als Beweise für seine Vermutung den Aufenthalt der karolingischen Hofkapelle in der Stadt, die Erhebung des heiligen Emmeram zum Schutzpatron des ostfränkischen Reiches, das Abhalten von Reichsversammlungen, Herrscheraufenthalte an hohen Feiertagen, die mögliche Existenz eines Laterans und das Vorhandensein von Herrschergräbern (zu Problematik St. Emmerams als Grablege ostfränkischer Herrscher vgl. Alois Schmid, Die Herrschergräber in St. Emmeram zu Regensburg, in: Deutsches Archiv 32, 1976, S. 333–369). Zur Hauptstadtfrage vgl. Carlrichard Brühl, Zum Hauptstadtproblem im frühen Mittelalter, in: Festschrift für Harald Keller, hrsg. von Hans Martin von Erffa, Darmstadt 1963, S. 45–70, der die unumstrittene Stellung Regensburgs als bayerische Hauptstadt hervorhebt.

¹⁴ Über das Königsgut im Raum Regensburg vgl. Peter Schmid, Regensburg, Stadt der

Könige und Herzöge, wie Anm. 9, S. 82-187.

scher. Die mächtige Stellung der luitpoldingischen Herzöge bewog die Ottonen, Mitte des 10. Jahrhunderts zur Wahrung ihrer Interessen in der Stadt einen Präfekten, den Burggrafen, einzusetzen 15, dessen Aufgaben wahrscheinlich die Verwaltung der königlichen Güter in der Stadt, die Gerichtsbarkeit 16, der Schutz der Stadtmauer, die militärische Befehlsgewalt sowie Überwachung des Handels und der Münzprägung waren 17. Zwischen 973 und 980 gelangte das Burggrafenamt an die Paponen, Grafen im westlichen Donaugau, die nach ihrem Allodialbesitz später auch Riedenburger genannt wurden. Ihre dortigen Befugnisse verschmolzen mit den burggräflichen Rechten zu einer nicht mehr trennbaren Masse 18.

Mit der Einsetzung des Burggrafen als königlichen Interessensvertreter in der Stadt begann eine für die bischöfliche Herrschaft negative Entwicklung. Solange der Burggraf als Vertreter des Königs auftrat, waren Spannungen zwischen geistlicher und weltlicher Macht unwesentlich. Das änderte sich jedoch zu Beginn des 12. Jahrhunderts. Die welfischen Herzöge brachten das Reichsgut in Bayern, auch in Regensburg, unter ihre Kontrolle ¹⁹. Der Burggraf nahm an den Landtagen dieser Zeit teil, was seine Abhängigkeit vom Herzog zeigt ²⁰. Otto von Freising schreibt über die Stadt in dieser Zeit: Baioariorum quondam regum, modo ducum sedes ²¹. Anläßlich der Einsetzung

¹⁵ Dazu: Andreas Kraus/Wolfgang Pfeiffer (Hrsg.), Regensburg. Geschichte in Bilddokumenten, München 1986 (Zweite verbesserte Auflage), S.38; Peter Schmid, Regensburg, Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, wie Anm. 9, S. 261 ff.

¹⁶ Vermutlich auch die hohe, so Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters, Leipzig 1905, S. 84; Karl August Eckhardt, Präfekt und Burggraf, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte

Germ. Abt. 46, 1926, S. 201.

¹⁷ Karl Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz und Fernhandelsstadt Regensburg, wie Anm. 9, S. 111 vermutet, daß der Ortshandel vom König gelenkt wurde. Eine Beteiligung des Burggrafen an der Münzprägung stellt Karl Sperl, Die Münzgeschichte Regensburgs von Karl dem Großen bis zum Erlöschen der herzoglich-bischöflichen Gemeinschaftsmünze, Diss. Erlangen 1926, S. 6 ff. fest; ebenso: Franz Gförer, Verfassungsgeschichte von Regensburg von der germanischen Ansiedlung bis zum Jahr 1256, wie Anm. 6, S. 16 und 35.

¹⁸ So erklärt Siegfried Rietschel, Burggrafenamt, wie Anm. 16, S. 196 beispielsweise die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt als ein gräfliches, nicht burggräfliches Recht, von Karl August Eck-

hardt, Präfekt und Burggraf, wie Anm. 16, S. 196 bezweifelt.

¹⁹ Nach Hans Constantin Faussner, Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 85, 1968, S. 11 und 25 war der bayerische Herzog Herr des Reichsvermögens in Bayern. Die Leistungen der bayerischen Herren, die Inhaber von Reichsbenefizialgut waren, gingen an den Herzog. Wenn auch diese Aussage umstritten ist, steht auf jeden Fall fest, daß die Welfen, durch den Investiturstreit begünstigt, in der Lage waren, sich königliche Rechte in Bayern anzueignen.

²⁰ Zur Geschichte der Burggrafen Manfred Mayer, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz NF 35, 1889, S. 3–55; zur Teilnahme der Burggrafen an herzoglichen Landtagen vgl. ebd., 1162 in Landsberg (Regest Nr. 122), in Karpham (Regest Nr. 125), 1171 in Moosburg (Regest Nr. 133), 1180 in

Regensburg 1185 in Wörnsmühl an der Mangfall (Regest Nr. 166).

²¹ Bischof Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica, hrsg. von Franz-Josef Schmale, Darmstadt 1965 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalter XVII) Buch II, Kapitel 45, S. 372 oder Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I imperatoris, hrsg. von B. von Simson, MGH SS rer. Germ. 46, Hannover/Leipzig ³1912, S. 151; zu dieser Stelle vgl. Andreas Kraus, Civitas regia. Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters, Kallmünz OPE 1972 (Regensburger Historische Forschungen 3), S. 70; Karl Otto Ambronn, Regensburg die verlorene Hauptstadt, in: Wittelsbach und Bayern.

des babenbergischen Herzogs Luitpold im Jahre 1138 berichtet Otto: *primo metropolim ac sedem ducatus Ratisponam ditioni suae subdidit* ²². 1145 griff Herzog Heinrich Jasomirgott den Bischof an. In der Fehde, deren Ursache unbekannt ist, standen die Bürger auf seiten des Bischofs ²³.

1126 versuchte Herzog Heinrich der Stolze aus dem Geschlecht der Welfen, die Domvogtei zu erwerben²⁴. 1161 annektierte Herzog Heinrich der Löwe die bischöf-

liche Grafschaft und die Burg Donaustauf²⁵.

Durch diese Entwicklung alarmiert, verstärkten Kaiser Lothar von Supplinburg und seine Nachfolger aus dem Geschlecht der Staufer ihre Beziehungen zum Regensburger Bischof und zu den dortigen Bürgern. Ungeachtet des Wormser Konkordats von 1122 beeinflußten sie weiterhin die Bischofswahlen in Regensburg. Als im Jahr 1132 Lothar von Supplinburg von der Wahl Heinrichs von Frontenhausen zum Bischof von Regensburg hörte, äußerte er unwillig: Ratisponensem episcopatum esse suum²⁶. 1167 bestätigte Barbarossa einer Regensburger Gesandtschaft, bestehend aus Klerikern, Lehensträgern und Ministerialen, die Wahl Konrads von Raitenbuch zum neuen Bischof (später Konrad II.). Er gäbe allerdings nur aufgrund des desolaten Zustands der Regensburger Kirche seine Zustimmung, so erklärte der Kaiser: Quia vero ecclesia vestra multis miseriis, magneque desolationis erumpnis repente destituta subjacet et fere supreme calamitatis et paupertatis miserias sustinet, (...) peticiones vestras, licet a consuetudine curie nostre discordare videantur, benigne admisimus²⁷. Dieser Herrscher wollte besonders die Bedeutung der Bürger steigern, um sie gegen Herzog und Bischof auszuspielen. Aufgrund eines kaiserlichen Privilegs konnten die Bürger aus dem Handelsverkehr über der Steinernen Brücke beträchtliche Zollvorteile erzielen²⁸. In dieser Urkunde Barbarossas vom 26. September 1182 werden die cives Ratisponensis erstmals als Privilegienempfänger genannt, die ihren Brückenmeister selbst bestimmten²⁹. Für den reibungslosen Ablauf des Fernhandels richtete Barbarossa den Bürgern das Amt des Hansgrafen ein. Dieser sollte vermutlich nicht nur den

Katalog der Ausstellung auf der Burg Trausnitz bei Landshut (14. Juni – 5. Oktober 1980), hrsg. von Hubert Glaser, München 1980, Band I/2: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern, S. 286 f.

²² Otto Bischof von Freising, Chronik oder die Geschichte der zwei Staaten, hrsg. von Walter Lammers, Darmstadt 1961 (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters XVI), Buch VII, Kapitel 25, S.542. Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus, ed. Adolf Hofmeister, MGH SS 45, S.349.

²³ Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd.2, Regensburg 1884,

S. 93.

²⁴ Er beanspruchte die Abgaben, die dem Domvogt zustanden, für sich, vgl. Historia Welforum, hrsg. von Erich König, Stuttgart/Berlin 1938 (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit I, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte) S. 28. Zu diesem Konflikt: Sigmund Riezler, Geschichte Bayerns, Band I b, Aalen 1964 (Neudruck der zweiten Auflage, Stuttgart 1927), S. 237 ff.; Kurt Reindel, Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft (788–1180), in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, hrsg. von Max Spindler, Bd. I., München 1981 (zweite überarbeitete Auflage der Ausgabe 1967), S. 337.

Vgl. Peter Schmid, Regensburg, Stadt der Könige und Herzöge, wie Anm. 9, S. 421.
 Johannes Bauermann, Die Frage der Bischofswahlen auf dem Würzburger Reichstag von
 1133, in: Historische Studien, hrsg. von Emil Ebering, Berlin 1933 (Festschrift für R. Holtz-

mann zum sechzigsten Geburtstag), S. 132f.

MGH FI. 542.
 Ebd. 831.

²⁹ Vgl. ebd.

Handelsverkehr überwachen, sondern gleichzeitig den Kompetenzbereich des vom Herzog abhängigen Burggrafen einengen ³⁰. Als 1185 das Geschlecht der Burggrafen ausstarb, überging Barbarossa die Ansprüche Ottos I. von Wittelsbach, seit 1180 bayerischer Herzog ³¹, und beauftragte einen kaiserlichen Beamten mit Namen Albert, die burggräflichen Rechte in der Stadt wahrzunehmen ³².

Der Bischof unterstützte die Politik Barbarossas im Donauraum: Der Kaiser erhielt sowohl nach dem Tod des letzten Burggrafen ³³ als auch 1188 nach dem Aussterben der

Domvögte die jeweiligen bischöflichen Lehen 34.

Die Auseinandersetzungen mit den Babenbergern und Welfen hatten deutlich gemacht, daß der bayerische Herzog nicht auf eine Beherrschung des Donauraums und Regensburgs verzichten wollte. Keine Rolle spielte dabei, welchem Geschlecht er angehörte. Sobald der König bzw. Kaiser auf eine machtvolle Präsenz in Bayern keinen Wert mehr legte, mußte der Bischof erneut einen Angriff auf seine Besitzungen und seine Stellung in der Stadt fürchten.

2. Der Kampf mit dem bayerischen Herzog um die Stadtherrschaft

2.1 Die Voraussetzungen

1197 starb Kaiser Heinrich VI. Unter seinem Nachfolger, Philipp von Schwaben, der seine Herrschaft gegen seinen Widersacher und Rivalen um die Krone, dem Welfen Otto von Braunschweig, erst behaupten mußte, brach die staufische Position im Donauraum nahezu zusammen. Herzog Ludwig I. von Wittelsbach, der an Philipps Königswahl großen Anteil gehabt hatte, zog 1198 das am Regen gelegene Herrschaftsgebiet der zwei Jahre zuvor ausgestorbenen Landgrafen von Stefling 35, der jüngeren

30 In dieser Hinsicht auch Karl Otto Ambronn, Bemerkungen zu den Anfängen des Hansgrafenamtes in Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und

Regensburg 115, 1975, S. 231-241, hier S. 231.

Dieses sogenannte Heimfallrecht hatte Barbarossa offenbar seinen Fürsten bereits zugebilligt; dieser Ansicht sind Andreas Kraus, Das Herzogtum der Wittelsbacher, wie Anm. 10, S. 170 ff., ebenso Hans Constantin Faussner, Herzog und Reichsgut, wie Anm. 19, S. 37 ff., P. Wittmann, Die Burggrafen von Regensburg, München 1854 (Abh. der Bayerischen Akademie der

Wissenschaften, hist. Kl. 7), S. 397.

³² Seine Herkunft ist ungewiß. Manfred Mayer, Albert, Burggraf von Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 51, 1899, S. 105 meint, daß er zur Familie der Rotthaft gehörte. Ab 1205 wird dieser Burggraf Albert nicht mehr erwähnt; ein Zusammenhang zu dem ersten herzoglich-bischöflichen Vertrag über die Herrschaft in Regensburg kann angenommen werden; anders Theodor Liegel, Reichsstadt Regensburg und Klerus im Kampf um ihre Rechte, Diss. München 1950, S. 21.

³³ Vgl. bischöfliche Urkunde vom 19. Februar 1187: et cum postmodum glorioso Romanorum imperatori Friderico beneficium Heinrici burcgravii concederemus (Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Münchsmünster, ed. Matthias Thiel/Odilo Engels, München 1961

(Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 20), Nr. 189.

³⁴ Zu den bischöflichen Lehen der Domvögte: Karl Otto Ambronn, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert, wie Anm. 9, S. 6 mit Verweis

auf Ernst Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, wie Anm. 9, S. 37.

³⁵ Am 31.3.1196 war mit dem Tod Landgraf Ottos von Stefling in Ungarn die jüngere Linie der Regensburger Burggrafen erloschen (Chronicon Magni Presbiteri, hrsg. von Georg Heinrich Pertz, MGH SS 17, S. 524); zu den sich nun entwickelnden territorialen Beziehungen zwischen den Wittelsbachern und dem Hochstift vgl. Karte S.9.

Linie der Regensburger Burggrafen, als Erbe ein und beanspruchte auch ihren Allodialbesitz, Riedenburg und Haidau. Herzog Ludwig konnte sich dabei auf verwandtschaftliche Beziehungen berufen. Der letzte Landgraf von Stefling hatte Ludwigs Tante geheiratet³⁶. König Philipp verlangte von Ludwig nur, die Landgrafschaft mit ihrem Grundbesitz und ihren Rechten an den Leuchtenberger Grafen Diepold, einem

staufischen Anhänger, weiterzuverleihen³⁷.

Wegen der Verwandtschaft der Landgrafen mit den Regensburger Burggrafen beanspruchte Ludwig auch die Regensburger Burggrafschaft, stieß aber auf erbitterten Widerstand. Bischof Konrad III. (1186-1204) von Regensburg akzeptierte den Wittelsbacher als Burggrafen keineswegs, da dann die Machtverhältnisse in der Stadt sich eindeutig zu dessen Gunsten verschoben hätten. Konrad bestritt Ludwigs Ansprüche auf die bischöflichen Lehen der Steflinger und ließ sich auf eine Auseinandersetzung ein, die bis 1205 dauerte. Dann erreichte sein Nachfolger, Bischof Konrad IV. aus dem Geschlecht der Grafen von Frontenhausen (1204-1226), ein Friedensabkommen mit dem Herzog, dessen Bestimmungen zeigen, daß um die Herrschaft in der Stadt gekämpft wurde, und die Lehen der Steflinger nur ein Vorwand für die Auseinandersetzungen waren. Konrad suchte nun seinerseits die königliche Unterstützung. Zum Reichskanzler ernannt³⁸, bat er König Philipp, dessen Herrschaft sich gefestigt hatte, um Bestätigung der Vereinbarungen. Dieser Bitte kam der König nach; an den Anfang seiner Bestätigung stellte er die Herrschaftsrechte in der Stadt: quod cum Ratisponensis episcopatus. cum ducatu Bawarie ab imperio monetam. thelonea. et quedam iuditia habeat communia. super quibus dissensiones et bellorum asperitates. frequenter exurgere consueuerant³⁹. Nach Philipps Ansicht sind Bischof und Herzog gleichberechtigte Stadtherren, die beide ihre Rechte vom Reich beziehen. Die Burggrafschaft wird nicht erwähnt, nur einige ihrer Befugnisse moneta, thelonea et quedam iuditia. Dieses Schriftstück stellt den Erfolg des Wittelsbachers in Frage, der sich angeblich die burggräflichen Rechte in Regensburg sichern konnte 40. Erneute Überlegungen zum Vertrag von 1205 sind wünschenswert.

2.2 Der Vertrag von 1205

In den Vereinbarungen von 1205 versprach der Herzog für den Fall seines kinderlosen Todes der Regensburger Kirche die in der Burggrafschaft und im Donauraum

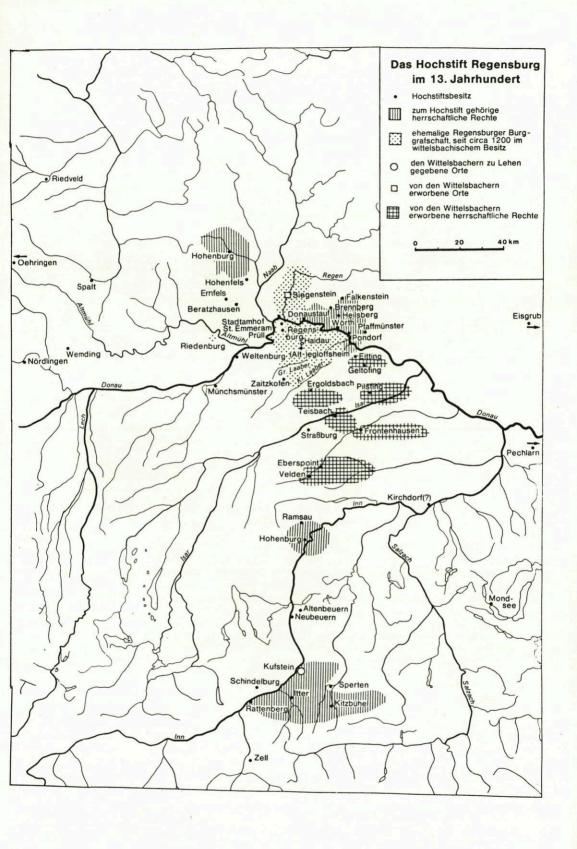
³⁶ Vgl. Max Spindler/Andreas Kraus, Die Auseinandersetzungen mit Landesadel, Episkopat und Königtum unter den drei ersten wittelsbachischen Herzögen (1180–1253), in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band II, München 1988 (2. überarbeitete Auflage), S. 20.

³⁷ Dieser wird 1199 als Landgraf bezeichnet (vgl. Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, hrsg. von Wilhelm Wegener, Göttingen 1962–1969, S. 350–354); die Vertreter dieses Geschlechtes waren etlichen Urkunden zufolge seit Konrad III. häufig in königlicher bzw. kaiserlicher Umgebung zu finden (vgl. Illuminatus Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, Bd. 1, Kallmünz 1940, S. 11 ff.).

³⁸ MW I, Nr. 2, S. 4: Chunradus episcopus, imperialis aule cancellarius.

39 MB 31/2, Nr. 472.

⁴⁰ So Gerhard Schwertl, Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche, wie Anm. 10, S. 146; Sigmund von Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. 2, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Gotha 1880), S. 31; Andreas Kraus, Das Herzogtum der Wittelsbacher, wie Anm. 10, S. 179 f. (dieser aber mit betont vorsichtiger Formulierung); Karl S. Bader, Regensburg und das Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98, 1962, S. 69; Franz Gförer, Verfassungsgeschichte von Regensburg von der germanischen Ansiedlung bis zum Jahr 1256, wie Anm. 6, S. 52; Theodor Liegel, Reichsstadt Regensburg, wie Anm. 32, S. 12; Alois Schmid, Die Territorialpolitik der frühen Wittelsbacher, wie Anm. 10, S. 374.



gelegenen Burgen Kelheim, Burglengenfeld, Regenstauf, Stefling, Wolfhering, Parsberg, Durchelenburg und Landshut mit Ministerialen und Zubehör. Den Bischof wollte er in den Dukat einsetzen (ducatus)⁴¹. Ducatus bezeichnet hier wohl nicht das Herzogtum, wie Lang und Wittmann annehmen, sondern die Hoheitsrechte über die Orte, die der Herzog der Regensburger Kirche vermachen will⁴².

Für diese Zusagen erhielt der Herzog die bischöflichen Lehen der Riedenburger, situm in montanis (d. h. Güter in der Nähe der Veste Kufstein), die er nicht weiterverleihen darf. Die Veste Kufstein soll entweder beiden Vertragspartnern gehören oder

niedergerissen werden.

Der herzogliche Erfolg erscheint offensichtlich. Ludwig kann über das burggräfliche Land im Donauraum testamentarisch verfügen. Während der Bischof sich mit Versprechungen begnügen muß, kann der Herzog sein Gebiet durch ein weiteres Lehen vergrößern. Dennoch ist aus bischöflicher Sicht verständlich, warum sich Konrad auf solche Vereinbarungen einließ. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war Ludwigs Erbe noch nicht geboren ⁴³, so daß die Übergabe des Dukats durchaus hätte erfolgen können. Eine eindeutige Veränderung der territorialen Verhältnisse im

Donauraum zugunsten des Bischofs wäre die Folge gewesen.

Der Bischof stellte dem Herzog, falls er weiterhin zu seinem Versprechen stehen sollte, das als nächstes freiwerdende Lehen des Hochstifts in Aussicht, allerdings mit der Einschränkung exceptis tribus, scilicet beneficio domini regis et beneficio advocatie maioris ecclesie et beneficio comitis de Hohenburch 44. Der Bischof versagte also dem Herzog die Lehen des Domvogtes und drückte damit unmißverständlich aus, daß der Wittelsbacher in seinen Augen kein Anwärter auf das damit verbundene Amt wäre. Der Herzog hatte damit kein Mittel, um den Bischof innerhalb seines eigenen Herrschaftsgebietes unter Druck zu setzen 45. Die Weigerung Konrads, das beneficium de Hohenburch an den Herzog zu verleihen, war negativ für die wittelsbachische Territorialpolitik. 1147 hatten Graf Friedrich II. von Hohenburg und sein Bruder Ernst ihre Herrschaft mit allem Zubehör im Falle ihres kinderlosen Todes dem Regensburger Bischof vermacht 46. 1204 hatte der Herzog als Schwager des letzten Markgrafen

⁴¹ Vgl. MW I, Nr. 2, S. 6: (...) si dux decedens sine prole legitima, sicut donavit ecclesie pre-

dicta predia, ita etiam episcopatui ducatum condixit.

⁴³ Herzog Ludwigs Erbe, der spätere Herzog Otto II., der Erlauchte, wurde spät geboren. Als er 1212 mit Agnes, Tochter Pfalzgraf Heinrichs des Langen, verlobt wurde, befand er sich noch im Kindesalter; das erkennt man daran, daß erst 1224 die Heirat stattfand. Er dürfte somit erst nach dem Jahr 1205 geboren worden sein (vgl. Max Spindler/Andreas Kraus, Die Auseinan-

dersetzungen mit Landesadel, Episkopat und Königtum wie Anm. 36, S. 28).

44 MW I, Nr. 2, S. 6, andernfalls nur ein halbes Lehen.

⁴⁵ Beim Erwerb der Domvogtei hätte der Herzog den Regensburger Bischof landrechtlich sich unterordnen können; dazu Max Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, Aalen 1973 (Neudruck der Ausgabe München 1937) (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 26), S. 7.

⁴⁶ Ried I, Nr. 233, S.218–219; als Friedrich wider Erwarten noch einen Erben hatte, erneuerte der Bischof mit einer Zahlung von 350 Pf. Regensburger Pfennigen den Vertrag (vgl.

⁴² Karl Heinrich Lang, Bayerns alte Grafschaften und Gebiete, S. 183; Franz Michael Wittmann, in: MW I, S. 6 (Anm. 1); ein Parallelfall zu den Regensburger Verhältnissen von 1205 bietet Würzburg im 11. Jahrhundert. Seit dem 11. Jahrhundert ist die Existenz des Würzburger Dukats überliefert, für den der Bischof die weltlichen Hoheitsrechte besaß, ohne den Herzogstitel zu führen (vgl. Gerhard Kallen, Das Kölner Erzstift und der Ducatus Westfalie und Angarie, in: Probleme der Rechtsordnung in Geschichte und Theorie, Köln Graz 1965, S. 229).

von Cham-Vohburg dessen Gebiet geerbt und damit günstige Ausgangspositionen im Nordwesten und Südosten des Hochstifts errungen. Möglicherweise hätte er beim Aussterben der mit dem Haus Cham-Vohburg verwandten Hohenburger ⁴⁷ nun auch deren Erbschaft in Besitz nehmen, zumindest aber als Lehen vom Hochstift erhalten wollen.

Das dem Herzog zugesichterte Recht zur Beteiligung an der Bischofswahl, sicut unus ex Canonicis vel Ministerialibus⁴⁸, wurde bereits nach Bischof Konrads Tod bedeutungslos, weil sich hier das alleinige Wahlrecht des Domkapitels durchsetzen konnte⁴⁹.

In den Vereinbarungen, die die Stadt betrafen, erzielte der Herzog nur wenige Erfolge. Er mußte die burggräflichen Rechte, also die Gerichtshoheit, das Geleit, das Einziehen städtischer Abgaben, die Aufsicht über die Münze und das Ansagen des Marktes, mit dem Bischof teilen ⁵⁰. Der Bischof konnte bestimmen, was bei der Verfolgung widerspenstiger Dienstleute zu geschehen hätte. Auch im Salzhandel war er maßgebend. Jeder sollte die Jurisdiktion über seine Untertanen behalten. Dabei spielte der Aufenthaltsort jener keine Rolle ⁵¹. Laut der Aussage *Item de manifesto conflictv in civitate lucrum equaliter diuidemus* übernahm nun der Bischof neben dem Herzog die Friedenswahrung in der Stadt, da er auch zu Hälfte an den Gerichtseinnahmen beteiligt wurde. Dies könnte ein Hinweis sein, daß sich die Gerichtsbarkeit des Bischofs nun auch auf einen Teil der nicht zu den bischöflichen Untertanen gehörenden Bürger erstreckte.

Als Ergebnis zeichnet sich ab, daß man mit der Titulierung des Herzogs als Regensburger Burggrafen vorsichtig sein muß. Ludwig I. gelangte in den burggräflichen Besitz in und um Regensburg sowie in Stadtamhof. Sicherlich fühlten sich Ludwig und seine Nachfolger als Regensburger Burggrafen⁵². Die nachträgliche Belehnung des Herzogs mit den hochstiftischen Lehen der Riedenburger und die Absprachen, die die Herrschaft in der Stadt betrafen, zeigen aber, daß Ludwig I. nicht den vollen Umfang der burggräflichen Rechte erhalten hatte. Wenn man daher die Wittelsbacher als Regensburger Burggrafen bezeichnen will, dann ist dies nur unter dem Hinweis möglich, daß diese Würde nicht mehr mit der der Riedenburger identisch war.

Thomas Ried, Genealogisch-Diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, Regensburg 1812, S. 81). Der Besitz von Hohenburg war strategisch wie handelspolitisch sehr wichtig, überwachte doch diese Burg den Weg von Forchheim nach Brennberg und damit einen beachtlichen Teil des Handels zwischen Elbe und Enns (vgl. Hans Dachs, Zur Geschichte des Weinhandels auf der Donau von Ulm bis Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 84, 1934, S. 6).

⁴⁷ So Friedrich Prinz, Bayerns Adel im Hochmittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Lan-

desgeschichte 30, 1967, S. 74.

MW I, Nr. 2, S. 6.
 Vgl. Abschnitt I/Kapitel 5.

⁵⁰ Hinsichtlich der Münzprägung wurde festgestellt, daß der Bischof schon Anfang des 12. Jahrhunderts einen 50 %-Anteil neben dem Herzog hatte (dazu: Hubert Emmerig, Mittelalterliche Münzprägung in Regenburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 130, 1990, S. 12 f.).

51 MW I, Nr. 2, S. 6: De jure quoque et iudiciis in hoc concordauimus, ut quicquid iuris in ciuitate vel ubique habere debemus ab hominibus nostris, quos ad hoc disponendum ordinamus, sine

controuersia et lite inter se nobis illud conseruetur.

⁵² Vgl. auch Ältestes Herzogsurbar (MB 36, S. 529) sowie Maximilian Freybergs Sammlung historischer Schriften und Urkunden (geschöpft aus Handschriften, Band 5: Die ältesten Statuten der Stadt Regensburg, Stuttgart/Tübingen 1836, S. 154f.).

Nicht nur in Regensburg stand der Bischof dem Herzog gleichberechtigt zur Seite. Ludwig I. schloß 1205 mit Konrad noch einen Landfrieden, dessen Bedeutung für die allgemeine Ruhe und Sicherheit in der königlichen Bestätigungsurkunde hervorgehoben wird 53. Bischof und Herzog achteten ab sofort gemeinsam auf die Einhaltung der Bestimmungen bei Auseinandersetzungen und Unruhen (Schadensersatzfrage, bloßer Reinigungseid, Reinigungseid mit drei Eidhelfern). Ludwig erkannte hier den Bischof als gleichberechtigten Territorialfürsten neben sich an. Die Beziehungen hatten die privatrechtliche Ebene verlassen. Pro bono terre, zum Nutzen des Landes, hatte der Herzog, unterstützt von den barones sapientes terre, ein Abkommen mit dem Bischof geschlossen.

2.3 Weitere Auseinandersetzungen mit dem Herzog -Die Verträge von 1213 und 1224

Die Auseinandersetzungen zwischen dem bayerischem Herzog und dem Regensburger Bischof um größeren Einfluß in der Stadt gingen trotz des Vertrages von 1205 weiter. 1210 schenkte Ludwig die Burggrafenpfalz am Ägidenplatz dem deutschen Orden⁵⁴. Gleichzeitig begann er mit der Erneuerung und der repräsentativen Ausgestaltung der Herzogspfalz zwischen dem Salzburger Hof und dem Alten Kornmarkt⁵⁵. Die Bürger sollten ein Rathaus erhalten und sich zu einem Eid auf die Person des Herzogs verpflichten 56. Sie waren dazu bereit, da sie als Kaufleute ein gutes Verhältnis zum Herzog wünschten, um in Ruhe dem Fernhandel nachgehen zu können.

Aber auch die bischöfliche Politik war erfolgreich. Als 1210 der letzte Hohenburger Graf starb, erreichte Bischof Konrad, daß die Witwe Friedrichs von Hohenburg, Mechthild von Wasserburg, die Schenkung der Grafschaft an das Hochstift akzeptierte. Sie und ihre möglichen Söhne aus zweiter Ehe sollten den Besitz nun als Lehen vom Hochstift haben 57; ihr zweiter Mann mußte den Vertrag mit dem Bischof ratifizieren. Konrad verpflichtete alle Ministerialen des verstorbenen Grafen zur Verteidigung des Hochstifts und zur Anerkennung der bischöflichen Gerichtsbarkeit 58. Jeder Castellan mußte die Zustimmung des Bischofs finden.

In der Stadt wandte der Bischof seine Aufmerksamkeit der Sozialfürsorge zu. Er verwendete sie als Mittel einer gemeinsamen Politik mit den Bürgern. Das in der Domimmunität gelegene Johannishospital, das zu der Stiftskirche St. Johannis

53 Vgl. Ried I, Nr. 308, S. 292.

⁵⁴ Ebd., Nr. 318, S. 299-300; über den Deutschen Orden im Bistum Regensburg vgl. Paul Mai, Der Deutsche Orden im Bistum Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 130, 1990, S. 195-209.

55 Dazu Achim Hubel, Die Ulrichskirche in Regensburg. Gestalt-Geschichte-Funktion, in:

Regensburger Almanach, hrsg. von Ernst Emmerig, Regensburg 1986, S. 68.

56 Das geht aus den Bestimmungen des bischöflich-herzoglichen Vertrages von 1213 hervor,

vgl. MW I, Nr. 5, S. 15.

Str. Vgl. Thomas Ried, Genealogisch-Diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg,

wie Anm. 46, S. 81.

58 Ebd.: (...) quod nobis et successoribus nostris fideliter obediant in omni iudicio et placito et lite, quam ipsa Comitissa inter eos vel noluerit vel nequiverit terminare. Die Zeugenreihe wird von einem Heinricus de Housen angeführt, einem vermutlichen Nachkommen der Herren von Ebermannsdorf (vgl. Heinrich Wanderwitz, Studien zum nordgauischen Adel im Hochmittelalter, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 133, 1993, S. 53).

gehörte, erhielt, soweit ersichtlich, nur Schenkungen im Beisein der Domkanoniker, Ministerialen und Regensburger Bürger⁵⁹. Zwischen 1212 und 1214⁶⁰ wurde das Hospital nach Stadtamhof verlegt ⁶¹. Große Teile der Bürgerschaft sanktionierten die bischöfliche Entscheidung durch ihre Anwesenheit und Unterschrift: (...) et subscriptione saniorum, qui huic nre institucioni suum adhibuerunt pium assensum⁶². Der Bischof begründete sein Vorhaben mit besseren Lebensbedingungen in Stadtamhof, was Luft, Wasser und Räumlichkeiten betraf⁶³. Hinter dieser Maßnahme verbarg sich aber auch eine politische Überlegung. Das Hospital stellte in Stadtamhof, einer vom

Herzog kontrollierten Stelle, einen Vorposten des Bischofs dar 64.

Diese Entwicklungen führten zu weiteren Verträgen zwischen dem Herzog und dem Bischof. Auf dem Regensburger Hoftag, am 2. Februar 1213, als die Fürsten dem Staufer Friedrich II. als neuen König huldigten, einigten sich Ludwig I. und Konrad IV. in folgenden Punkten: Der Herzog erhielt nun noch die Kundelburg bei Rattenberg am unteren Inn als Lehen; dafür sollte dem Bischof der strittige Zehnt von Atting bei Straubing zustehen 65. Ludwig I. versprach, innerhalb der nächsten sechs Jahre in der Nähe der bischöflichen Burg Heilsberg (bei Wörth) keine Burg zu errichten. Offenbar hatte dort der Bischof mit Hilfe seiner Ministerialen erfolgreich eine Etablierung des Herzogs verhindert. In der Stadt mußte der Herzog die Bürger vom Eid auf ihn entbinden. Der Bischof durfte den Weiterbau des Rathauses nur verbieten, wenn die Bürger das Geld, das der Herzog zur Verfügung gestellt hatte, diesem zurückgäben 66. Diese Bestimmung läßt auf eine stärkere städtische Stellung des Bischofs schließen: Die Beziehungen des Herzogs zu den Bürgern sind finanzieller, nicht politischer Art und können durch Geldzahlungen gelöst werden.

In den folgenden Jahren erinnerte nur der Bau der Ulrichskirche an die Präsenz des Herzogs in Regensburg ⁶⁷, dessen Interesse an der Stadt aufgrund seiner erfolgreichen Reichspolitik geringer wurde ⁶⁸. Er benutzte allerdings seine im Reich errungene Position gegen Bischof Konrad. Als Friedrich II. ein Tauschgeschäft, das dem Bischof die Herrschaft über die Reichsstifte Ober- und Niedermünster in Regensburg garantiert

60 So Achim Hubel, Die Ulrichskirche in Regensburg, wie Anm. 55, S.69.

61 Vgl. Ried I, Nr. 325, S. 306-307.

62 Ebd., Nr. 325, S. 307.

63 Ebd., S. 306: quod cum circa domum hospitalem Ecclesie sci Johannis contiguam nostra solli-

citudo attendisset incommodidates pauperum.

65 Vgl. MW I, Nr. 5, S.14.

66 Ebd., S. 15.

⁶⁷ Dazu: Achim Hubel, Die Ulrichskirche in Regensburg, wie Anm. 55.

⁵⁹ 1211: Choro fidem faciente, ac Civibus Ratispon. presentibus (Ried I, Nr. 321, S.302); 1213: presentibus Choro et Ministerialibus, atque Burgensibus (ebd., Nr. 323, S.305).

⁶⁴ So auch Eberhard Wassenberg, Ratisbonensis Diacesos Illustratae Libri septem, Bd. II, wie Anm. 50, S. 931 f.; dazu: Diethard Schmid, Stadtamhof als Typus und Sonderfall wittelsbachischer Städtepolitik, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 121, 1981, S. 405–421.

⁶⁸ Seit 1214 Besitz der Rheinpfalz; die Vereinigung der Pfalzgrafenwürde mit dem bayerischen Herzogtum erhob Ludwig über die übrigen weltlichen Fürsten in Deutschland heraus und verlangte eine tätige Unterstützung Friedrichs. Im Kreuzfahrerheer, das 1221 den Vorstoß auf Kairo unternahm, war Ludwig der kaiserliche Stellvertreter. Am 2. Juli 1226 ernannte Kaiser Friedrich II. Herzog Ludwig zum Reichsgubernator und zum Vormund seines Sohnes Heinrich (vgl. Max Spindler/ Andreas Kraus, Die Auseinandersetzungen mit Landesadel, Episkopat und Königtum, wie Anm. 36, S. 32–34).

hatte, rückgängig machte, fand sich Herzog Ludwig I. unter den Zeugen. Er dürfte den Staufer bei dieser Entscheidung nicht unerheblich beeinflußt haben. Drei Jahre später nämlich wurde Ludwig auf Bitten der Äbtissin von Obermünster der Vogt dieses Stifts ⁶⁹.

Der Bischof konnte dafür im Jahr 1224 einen Erfolg gegen den Herzog verbuchen. Er übergab ihm nach dem Tod Eberhards von Dornberg, der die Vogtei über Velden als bischöfliches Lehen besessen hatte, das Gut, nahm aber die Kasten oder Hochvogtei davon aus ⁷⁰, wofür Ludwig noch ein anderes Lehen erhalten sollte. Dem Herzog war wiederum die Hochvogtei verwehrt worden ⁷¹. Ludwig akzeptierte die bischöfliche Entscheidung und gab sich mit der Niedervogtei über Velden zufrieden. Er und sein Sohn Otto erneuerten dafür die Schenkung der Burgen Kelheim, Burglengenfeld, Regenstauf, Stefling, Wolfhering, Parsberg, Durchelenburg und Landshut an die Regensburger Kirche, falls sie ohne Erben stürben, erwähnten aber nicht mehr die Einsetzung des Bischofs in den Dukat dieser Orte ⁷².

Diese Verhandlungen und Auseinandersetzungen zu Anfang des 13. Jahrhunderts zeigen, daß in Regensburg und im Donauraum zwischen Herzog und Bischof eine Pattsituation entstanden war. Herzog Ludwig I. von Wittelsbach hatte sein ursprüngliches Ziel, eine Beherrschung Regensburgs und des angrenzenden Donauraums aufgrund bischöflicher Abwehrmaßnahmen nicht erreichen können. Dadurch hatte sich, soweit ersichtlich, die politische Situation des Hochstifts Regensburg im Vergleich zum 12. Jahrhundert verbessert.

3. Die Bedeutung der Staufer für die bischöfliche Position in der Stadt

3.1 König Philipps Urkunde nur ein Stadtprivileg?

In den Auseinandersetzungen mit dem Herzog gelang es Bischof Konrad, sowohl König Philipp, dessen Kanzler er war, als auch Kaiser Friedrich II. für seine Seite zu gewinnen. König Philipp bestätigte den Vertrag von 1205, der die bischöflichen Rechte erweiterte⁷³. Ferner erhielt der Bischof das Privileg, über seinen Nachlaß frei

⁶⁹ Am 1. Juni 1219; Ried I, Nr. 338, S. 321-322.

⁷⁰ Ried I, S. 338 und S. 339. Für eine Gleichsetzung der Kastvogtei mit der Domvogtei plädieren Bruno Fleischer, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit, Diss. Berlin 1934, S. 15/Anm. 24 und Hans Hirsch, Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogtei, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für die Steiermark 26, 1931, S. 64, 66 und 68 sowie Pankraz Fried, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg, München 1962 (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 1), S. 33/Anm. 86; möglicherweise fällt die hohe Gerichtsbarkeit über Velden dann doch an den Herzog, als der Bischof kurz vor seinem Tod einen Teil seines väterlichen Erbes an den Herzog verkauft, um den Erlös dem Katharinenhospital zuzuwenden. Dieser Handel (vgl. Bericht in B. Spirkner, Eine Teilgeschichte des Hochstifts Regensburg. Hier die Prosteien Eberspoint und Velden, S. 262) kann als Beweis gelten, daß sich der Herzog aus der Stadt zurückgezogen hatte. Konrad konnte mit dem erworbenen Geld seine Herrschaft in der Stadt ausbauen, mußte dafür aber dem Herzog ein wichtiges hoheitliches Recht auf dem Land abtreten. Auf dem Weg der Verpfändung erwarb das Hochstift gegen Ende des Jahrhunderts diese Rechte von den Wittelsbachern wieder.

⁷¹ Vgl. Vertrag von 1205.

⁷² MW I, Nr. 11.

⁷³ Vgl. Kapitel 2.1.

zu verfügen ⁷⁴. Es handelt sich hier um eine besondere Vergünstigung, die Philipp nur noch einmal im Verlauf seiner Regierung dem Magdeburger Bischof gewährte ⁷⁵. Aus dem königlichen Privileg ist zu erfahren, daß Konrad im Frühjahr 1206 in Italien die Differenzen zwischen König Philipp und Papst Innozenz III. (1198–1216) beizulegen versuchte. Ergebnis seiner Mission war, daß der Papst im Frühjahr 1207 Unterhändler

mit Friedensangeboten nach Deutschland sandte 76.

Philipp waren am "Vertrag" von 1205 die Bestimmungen über die Stadt offenbar am wichtigsten. Sie nehmen in der königlichen Urkunde im Gegensatz zu den bischöflich-herzoglichen Vereinbarungen die erste Stelle ein. Dies zeigt das besondere Interesse des Königs an der Stadt. Als er im Frühjahr 1207 in Regensburg weilte, stellte er den Bürgern ein Privileg aus. Die Urkunde wurde von Bischof Konrad rekognosziert. Künftig sollte die Pfändung eines Bürgers durch den Herzog, Bischof oder einen anderen Potentaten nur durch Klage der Mitbürger möglich sein. Maßnahmen für die Fälle, daß das Haus eines Bürgers wegen Totschlag oder wegen der Aufnahme eines Geächteten zerstört wird, bei Grundruhr oder bei Abhaltung von Turnieren folgen. Alle Handeltreibenden der Stadt müssen Steuern zahlen. Den Bürgern steht das Recht zu, den Hansgrafen zu wählen, ut ille de officio suo iura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat⁷⁷.

Während diese Bestimmungen eindeutig zugunsten der Bürger getroffen sind, scheinen die Zusätze der Urkunde hingegen von den Vorgängen des Jahres 1205 beeinflußt. So heißt es, daß die Bürger pfandbar seien, qui communi iure ipsorum reguntur et concives eorum sunt cum eisque consuetudines suas in dandis collectis et aliis, que ad usum spectant civitatis, observant. Commune ius bezeichnet den allgemein gültigen Rechtszustand. Dieser war durch die Vereinbarungen des Herzogs mit dem Bischof im Jahre 1205 definiert worden; beide galten als gleichberechtigte Stadtherren, die die Stadtsteuern empfingen und den Frieden garantierten. 1205 erließen Ludwig und Konrad landfriedensrechtliche Bestimmungen, die durch die ordinatio pacis provinciae 78 zusammengefaßt wurden. Ein auf Schadensersatz Beklagter konnte sich durch das iuramento trium autenticarum personarum, also dreier Eidhelfer, von jedem Verdacht lossprechen 79. Diese Vereinbarung wurde in der Urkunde von 1207 auch auf das Stadtgebiet ausgedehnt: Ein Beklagter kann sich von einem Vorwurf durch bloßen Eid reinigen, si nulla tunc forma pacis fuerit 80. Andernfalls, sie vero aliqua pacis

74 Ried I, Nr. 306, S. 288 (1205).

Regesta Imperii, hrsg. von Johann Friedrich Böhmer, Bd. V, 1 neu ergänzt und hrsg. von Julius Ficker, Nr. 238a, S. 74; zu den Vorgängen: Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutsch-

lands Bd. 4, Leipzig 21903, S. 71 ff.

78 Vgl. Kapitel 2.2 / Abschnitt I.

80 MB 53, Nr. 48, S. 18.

⁷⁵ So Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II., Weimar 1955, S. 12f.; dieses Recht, das von Friedrich II. am 13. Mai 1216 erneuert wurde (vgl. Ried I, Nr. 331, S. 312–313), zeigt die große Wertschätzung, die der Bischof bei den Staufern genoß, da diese auf beträchtliche finanzielle Einnahmen verzichteten.

⁷⁷ MB 53, Nr. 48, S. 18. Diese letzte Bestimmung dürfte wahrscheinlich aus einem Privileg Friedrich I oder Heinrichs VI. stammen; dementsprechend heißt es auch an anderer Stelle: *Item omnia iura et bonas consuetudines vel a patre vel a fratre nostro ipsis concessas nos quoque ipsis (sc.: civibus) concedimus et confirmamus.*

⁷⁹ Die Bedeutung dieser Bestimmungen hebt Wolfgang Schnellbögl, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden, Heidelberg 1932 (Deutschrechtliche Beiträge XIII, Heft 2), S. 60 hervor, wenn er sie als Vorläufer der späteren bayerischen Landfrieden gelten läßt.

forma statuta fuerit, kann er sich nur mit Hilfe dreier Eidhelfer vom Verdacht reini-

gen⁸¹.

Setzt man eine Beeinflußung des Stadtprivilegs durch den Vertrag von 1205 voraus, dann erhalten die Kompetenzen des Hansgrafen eine andere Bedeutung: Dieser hat, wie erwähnt, die Rechte der Bürger auf allen außerstädtischen Märkten wahrzunehmen und zu vertreten. Innerhalb der Stadt hat sich sein Handeln nach den civilia instituta und nach dem consensus urbanorum ⁸² zu richten. Es dürfte sich hier um Gesetze (civilia instituta) und Beamte (urbani) des Bischofs und des Herzogs handeln, denen sich der Hansgraf beugen mußte.

Zwei Aspekte der Urkunde Philipps aus dem Jahre 1207 sind wichtig: Auf der einen Seite ist das Bemühen des Staufers zu erkennen, sich die Freundschaft der Bürger zu sichern und damit einen gewissen Einfluß in der Stadt zu besitzen. Auf der anderen Seite war der König aber nicht bereit, vermochte es wahrscheinlich auch nicht, sich zugunsten der Bürger über die Vereinbarungen Ludwigs und Konrads hinwegzusetzen. Er berücksichtigte sie vielmehr in seinem Privileg. Philipp fand sich offenbar mit der Tatsache ab, daß die Stadtherrschaft in zunehmendem Maß in Konrads und Ludwigs Hände gelangte.

3.2. Friedrichs II. Privileg und der Weg zur bischöflichen Stadtherrschaft

Sein Nachfolger, Friedrich II., schien, was die herrschaftlichen Verhältnisse in Regensburg betraf, derselben Ansicht zu sein. Er überließ Bischof Konrad, der von erster Stunde an zu den Anhängern des jungen Staufers zählte, die beiden Regensburger Reichsstifte Ober- und Niedermünster und erhielt dafür die bischöflichen Besitzungen Nördlingen und Orngau⁸³. Der Staufer zeigte nur noch wenig Interesse für seinen Besitz in der Stadt, war aber bereit, den Bischof von seinem Rückzug profitieren zu lassen, der sein Herrschaftsgebiet in der Stadt auf Kosten der beiden Reichsstifte erheblich vergrößern konnte. Dementsprechend wichtig nahm der Bischof auch das Tauschgeschäft, das er sich durch den zähringischen und österreichischen Herzog bestätigen ließ ⁸⁴.

Am 15. Mai 1216 machte Friedrich II., wie erwähnt, die Vereinbarungen auf Protest der beiden Frauenstifte wieder rückgängig. Als Grund wurde angegeben: (...) nullum Principatum posse vel debere commutari, vel alienari ab Imperio, vel ad alium Principem transferri sine voluntate presidentis Principis illius Principatus et de plano consensu ejusdem Ministerialium 85. Ausschlaggebend für die Klage der Stifte war vermutlich der bayerische Herzog, der das Tauschgeschäft als eine Verschiebung des politischen Gleichgewichts in der Stadt zugunsten des Bischofs ansah.

Der Bischof mußte vorsichtigere Methoden wählen, wenn er Erfolge in seiner Stadtpolitik erringen wollte. Als Friedrich II. seinen Sohn Heinrich zum König wäh-

⁸¹ Ebd.: tercia manu denominatorum, zu den denominati vgl. Wolfgang Schnellbögl, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden, wie Anm. 79, S. 287f. Ich schließe mich der Meinung Schnellbögls an, daß es sich bei den denominati um von der Stadtobrigkeit eingesetzte Beamte handelte.

⁸² MB 53, Nr. 48, S.18.

⁸³ Ried I, Nr. 330, S. 310-312.

⁸⁴ Vgl. ebd., Nr. 328-329, S. 309-310.

⁸⁵ Ebd., Nr. 332, S. 314–315; zu diesen Vorgängen vgl. Adam Ernst von Bernclau, Episcopatus Ratisponensis in suis Praesulibus S. R. I. Principibus, Praepositis, Decanis atque Canonicis Exhibitus, Regensburg 1776 (Bischöfliches Zentralarchiv), S. 29.

len lassen wollte, benötigte er nicht nur die Unterstützung der weltlichen, sondern auch der geistlichen Fürsten 86. Um Bischof Konrad IV. für seine Pläne zu gewinnen, gewährte er ihm am 25. November 1219 das Bergregal, d. h. eine Besitzbestätigung für alle auf den bischöflichen Gütern vorhandenen oder noch zu findenden Salinen und Bodenschätze⁸⁷. Auf seinen Erbgütern erhielt sie der Bischof als Lehen⁸⁸. In Regensburg wurden bisherige Privilegien der Bürger zugunsten des Bischofs aufgehoben: Sane omne jus, quod Episcopus Ratisponensis quiscunque hactenus in Civitate Ratisponensi ab Imperio habere consuevit, et honestas Consuetudines, quas Cives ejusdem Civitatis eventu qualicunque ad nram potestatem retorserant, dilecto Consanguineo nostro Chunrado Ratisponensi Episcopo recognovimus et plene restituimus 89. Friedrich II. rechtfertigte seine Entscheidung, die bischöflichen Rechte in Regensburg zu erweitern: volentes eandem Civitatem universaliter sub antiquo jure ipsum respicere Imperio conservandam 90. Der Bischof erhielt in verschlüsselter Form die Herrschaft über die Stadt, wobei er aber gewisse Ansprüche der Staufer (Imperio conservandam 91) und der Wittelsbacher (sub antiquo jure) zu berücksichtigen hatte. Der Herzog, der am selben Tag wie der Bischof das Bergregal erhielt 92, war diesmal offenbar der Meinung, seine Rechte in der Stadt seien genügend berücksichtigt und erhob keine Einwände gegen das Privileg. Bischof Konrad bot sich nun ein politischer Freiraum, seine Stellung in der Stadt auszubauen.

4. Die bischöfliche Stadtherrschaft

Papst Lucius III. zählte in seinem Privileg von 1182 das reiche Kloster St. Emmeram zum Besitz der Regensburger Kirche ⁹³. Damit dürfte Bischof Konrad IV. finanziell gut gestellt gewesen sein. Auch seine jurisdiktionelle Macht war gewachsen. Mit Sicherheit beanspruchte er schon die Gerichtsbarkeit über alle städtischen Häuser, die sich im Besitz des Klerus befanden ⁹⁴.

Je weiter sich der geistliche Besitz ausdehnte, desto größer mußte der bischöfliche Einfluß in der Stadt werden. Dies war wahrscheinlich der Grund, warum im Jahre 1226 Konrad den Minoriten-Orden in Regensburg ansiedelte ⁹⁵. Sie erhielten auf Konrads Kosten ein Haus bei der St. Salvator-Kapelle im Osten der Stadt ⁹⁶. Die Kanoni-

⁸⁷ Ried I, Nr. 340, S. 323-324 (25. November 1219).

88 Ebd., S. 323 f.

89 Ebd.

90 Fbd

⁹¹ Imperio conservare, Interpretation des Ausdrucks bei Karl-Otto Ambronn, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert, wie Anm. 9, S. 43.
⁹² Vgl. MB 30, Nr. 645, S. 88–89.

93 Es wird 1182 im Privileg Papst Lucius III. als Besitz des Bischofs von Regensburg genannt;

zu dem Privileg vgl. Anm. 1 im Abschnitt I.

⁹⁴ Erstmalig wird dieser bischöfliche Herrschaftsanspruch in einem Propsteiweistum von 1235 genannt; vgl. Ernst Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, wie Anm. 9, S. 637–642.

⁹⁵ Ried I, Nr. 364, S. 346–347; zu den Minoriten vgl. Anneliese Hilz, Die Minderbrüder von St. Salvator in Regensburg, Regensburg 1991 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 25).

⁹⁶ Zu den baulichen Vorhaben der Bischöfe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vgl. Richard Strobel, Regensburg als Bischofsstadt in bauhistorischer und topographischer Sicht,

⁸⁶ Hierzu vgl. vor allem Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, wie Anm. 75, S. 6 f.

ker St. Johanns, die Eigentümer dieses Platzes, wurden vom Bischof durch die Erträge

aus der Pfarrei Pondorf entschädigt 97.

Die Sozialfürsorge, die schon in den Auseinandersetzungen mit dem baverischen Herzog wesentlich war, spielte weiterhin eine wichtige Rolle in der bischöflichen Politik. Die Schenkungen an das Katharinenhospital 1211 98 und 1213 99 waren in Anwesenheit der Domkanoniker, der Ministerialen und der Bürger erfolgt. Um die Verbindung zur Stadt zu verstärken, war das Hospital zwischen 1212 und 1214 aus dem Gebiet der Domimmunität nach Stadtamhof verlegt worden 100. Am 22. April 1217 bestätigte KonradIV. dem Hospital seine Besitzungen 101. Der Bischof begründete seine Großzügigkeit mit seiner Gerichtshoheit und der Herrschaft über seine Getreuen: Meritorium quidem est atque salubre, ad omnes fideles manum pietatis extendere, maxime tamen profectui eorum intendere nos oportet, quos mutuo respectu specialis jurisdictio nobis obligat et obedientia, ipsisque in quantum possumus protectionis nostre gratiam impendere, ac provisionis sollicitudinem adhibere 102. 1226 wurden in einer Urkunde, die einen Fond zur Versorgung 100 armer Regensburger Bürger stiftete, die Domkanoniker und Bürger an der Leitung dieser Anstalt beteiligt 103. Dompropst, Dekan, Kustos und Dompfarrer sowie vier Bürger sollten den jeweiligen Bischof bei der Leitung unterstützen, der allerdings bei Entscheidungen immer das letzte Wort haben sollte. Die Bürger wurden zum Schutz des Hospitals verpflichtet, das der Regensburger Kirche nicht entfremdet werden durfte: Volumus quoque ad habundantem cautelam, ut ipsum Hospitale pari modo sit sub dominio Ratisponensium Burgensium, ita, ut semper dicatur Hospitale Ratisponensium Civium, ut, si quisquam illud alienare vellet ab Ecclia Ratisponensi, omnes potestatem habeant contradicendi 104.

In Konrads Sozialpolitik ist die Absicht zu erkennen, die Bürger an seinen Entscheidungen zu beteiligen und so seine Herrschaft abzusichern. Dieser Aspekt der bischöflichen Politik setzte sich immer mehr durch: In den Verträgen mit dem Herzog hatte der Bischof erreicht, daß von ihm eingesetzte Beamte seine Rechte in der Stadt wahrnahmen ¹⁰⁵. Ungefähr seit dem Jahr 1207 werden in den bischöflichen Urkunden *prepositi* (Gerichtsbeamte), *thelonarii*, *monetarii* und *judices* ¹⁰⁶ genannt. Das Beispiel des Rudgerus *prepositus et thelonarius orientalis partis* ¹⁰⁷ zeigt, daß die Ämter nach Stadtbezirken aufgeteilt wurden und eine Person mehrere Ämter bekleiden konnte.

Unter den Zeugen der bischöflichen Urkunden fallen vor allem Angehörige der Familien super Danubio, Capella, Wisent, ante urbem, Kaergel, de Porta, bi der Wer und Prager auf. Die Frage, ob diese bereits das Bürgerrecht besessen haben, läßt sich

in: Bischofs und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Franz Petri, Köln/Wien 1976, S. 79–83; der monumental wirkende Bau der Kirche läßt die Bedeutung, die der Orden in der Stadt besaß, erahnen.

Ried I, Nr. 364, S. 347.
 Ebd., Nr. 321, S. 302.

⁹⁹ Ebd., Nr. 323, S. 305–306.

100 Ebd., Nr. 325, S. 306–307.

101 Ebd., Nr. 337, S. 321: (...) sub beati Petri et nostram protectionem suscipimus.

102 Ebd., S. 320.

103 Ebd., Nr. 363, S. 345-346.

104 Ebd., S. 346.

105 Vgl. Kapitel 2.2 und 2.3 im Abschnitt I.

Z.B. Robertus Kärgl judex.
 Ried I, Nr. 323, S. 306.

letztendlich nicht entscheiden ¹⁰⁸. Robertus Kärgl ¹⁰⁹, Heinricus de Capella ¹¹⁰ und Gozwinus apud portam ¹¹¹ nahmen eine führende Position in der bischöflichen Verwaltung ein. Gozwin wird zum ersten Mal als Zeuge in Friedrichs II. Urkunde genannt, die dem Bischof unter gewissen Vorbehalten die Stadtherrschaft garantierte. Seine dortige Nennung weist Gozwin als eifrigen Vertreter der bischöflichen Politik aus; ab dem Jahre 1223 scheint er Polizei- und Verteidigungsaufgaben übernommen zu haben und führte den den Titel *miles urbis* ¹¹². 1226 übertrug ihm Bischof Konrad IV. die Leitung des Hospitals ¹¹³. Heinricus de Capella, der in den Urkunden, die die Stadt betreffen, den Namen *dominus* trägt, überwachte als *judex* die bischöfliche Besitzung Pilsting ¹¹⁴.

Bischof Konrad IV. beteiligte, zusammenfassend gesagt, die Bürger an der Regierung der Stadt und bot ihnen Aufstiegschancen als bischöfliche Ministerialen. Konstante Beziehungen zwischen Bürgern und Bischof entstanden auch durch den Ausbau der Sozialfürsorge, für den sich Konrad IV. energisch einsetzte. Ergebnis dieser Politik war, daß die Bürger die bischöfliche Oberherrschaft akzeptierten. Das städtische Siegel, das durch Robert Kärgl, Heinricus apud Capellam und Gozwin de Porta aufbewahrt wurde ¹¹⁵, gibt davon Zeugnis. Das Siegelbild stellt den hl. Petrus, den

Patron der Domkirche, dar.

5. Das Domkapitel

5.1 Die Weiterführung der bischöflichem Politik durch die Domkanoniker nach dem Tod Konrads IV.

Als am 8. April 1226 Bischof Konrad starb 116, führte die Frage der Nachfolge zu einem Streit zwischen Domkanonikern und Ministerialen. In der Zeit Bischof Konrads IV. waren die Ministerialen in der bischöflichen Verwaltung und Politik

Peter Schmid, Die Anfänge der Regensburger Bürgerschaft und ihr Weg zur Stadtherrschaft, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 45, 1982, S. 483–539, S. 491, stellt dies beispielsweise in Frage; über die Beziehungen städtischer Geschlechter zum Bischof vgl. Fritz Morre, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 85, 1935, S. 1–14; Hans Planitz, Studien zur Rechtsgeschichte des Patriziats, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte 68, 1950, S. 327 ff.; Karl-Otto Ambronn, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert, wie Anm. 9, vor allem S. 18–54.

109 Ried I, Nr. 309, Nr. 323, Nr. 325.

110 Ebd., Nr. 309, Nr. 325, Nr. 333, Nr. 336, Nr. 345; Thomas Ried, Genealogisch-Diploma-

tische Geschichte der Grafen von Hohenburg, wie Anm. 46, Nr. 39.

¹¹¹ Dieser ab dem Jahr 1219: Ried I, Nr. 340, Nr. 345, Nr. 352, Nr. 361, Nr. 362; in städtischen Urkunden stehen sie meist an erster Stelle; z. B. Heinricus de Capella und Rupertus Kaergel (MB 53, Nr. 49, S. 19); ebenso bei einer Schenkung Bischof Konrads an das Katharinenhospital (Ried I, Nr. 321, S. 302) und bei Verlegung des Hospitals nach Stadtamhof (Ried I, Nr. 325, S. 307).

¹¹² Vgl. Die Traditionen des Hochstifts Regensburgs und des Klosters St. Emmeram, hrsg. von Josef Widemann, Aalen 1969 (Neudruck der Ausgabe München 1943), Nr. 1046.

¹¹³ Vgl. Ried I, Nr. 363, S. 345.

114 Ebd., Nr. 321, S. 302.

115 Sie bezeugen jede Urkunde, in der das Siegel verwendet wird, mit.

¹¹⁶ Am kaiserlichen Hof in Italien; vgl. Wilhelm Fuchs, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX., Diss. masch. Berlin 1911, S. 21.

führend; 1224 erstellten sie als consiliarii des Bischofs zusammen mit den herzoglichen Ministerialen ein Gutachten, ob der Wert des Lehens, das der Herzog vom Bischof erhalten hatte, 20 Pfund überschritten hätte¹¹⁷. Die Burgen Hohenfels, Ehrenfels, Brennberg, Donaustauf, Eberspoint und Eglofsheim wurden von ihnen bewacht. Ihre Stellung war nicht leicht zu erschüttern, denn Papst Innozenz III. (1198–1216) beklagte sich gegenüber Konrad IV. über das Verhalten der Ministerialen: Praeterea Milites quidam, qui se asserunt de suis excessibus non debere sacerdotum judicio subjacere, adulteria, incestus et alia peccata committunt impune, nec etiam corriguntur¹¹⁸.

Die Domkanoniker besaßen eine führende Stellung gegenüber den Klerikern in der Stadt und in der Diözese. Am 30. April 1183 hatte Papst Lucius III. (1181–1185) bestimmt, daß die Archidiakonate, wichtige Verwaltungsstellen innerhalb der Diözese, nur mit Domkanonikern zu besetzen seien ¹¹⁹. Vier Jahre später verpflichtete Papst Urban III. die Kanoniker St. Johanns, ihren Propst immer aus den Reihen der

Domkanoniker zu wählen 120.

Am Vertrag Konrads IV. mit der Gräfin von Hohenburg wird ersichtlich, daß Domkanoniker und Ministerialen politisch gleichbedeutend waren. Chorus quoque et ministeriales werden aufgefordert, Verstöße gegen den Vertrag zu ahnden 121. Offenbar hatten aber die Ministerialen sehr großen Einfluß auf die Besetzung des Domkapitels: Ulrich von Salach und Dietrich von Scoenenveld, die 1210 und 1211 in den Zeugenreihen bischöflicher Ministerialen zu finden sind, werden im selben Zeitraum als Domherren bezeichnet. Ulrich von Salach war zusätzlich vicedominus. Er hatte jurisdiktionelle Aufgaben zu erfüllen und verwaltete die bischöflichen Güter 122.

Nach Konrads Tod setzten die Ministerialen die Wahl des betagten Dompropstes Gottfried zum neuen Bischof durch, wobei sie die Unterstützung einiger Domkanoniker erlangten. Die Notae Sancti Emmerammi berichten über die Vorgänge: Dissensio gravis inter chorum et ministeriales oritur. Pars chori minor Gotfridum prepositum eligunt. Res episcopales miro modo vastantur 123. Ein Eingreifen des Herzogs wird zwar nicht erwähnt, ist aber durchaus wahrscheinlich. Ludwig konnte als Vormund

118 Ried I, Nr. 314, S. 297.

¹²⁰ Ried I, Nr. 286, S. 270; Albert Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz,

wie Anm. 1, S. 278; vgl. auch Kapitel 2.4 im Abschnitt II.

121 Thomas Ried, Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, wie

Anm. 46, S. 82.

Vgl. MW I, S. 31, Anm. 1; später entwickelte sich aus diesem Amt das bischöfliche Generalvikariat (vgl. Alois Schütz, Beiträge zur Verwaltung des Bistums und Hochstifts Regensburg unter Bischof Nikolaus von Ybbs (1313–1340), in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 115, 1975, S. 106).

¹²³ Notae St. Emmerammi, hrsg. von Georg Heinrich Pertz, MGH SS XVII, Stuttgart/ New York 1963 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe Hannover 1861), S. 567–576, hier

S. 574.

¹¹⁷ Zur Bedeutung der Ministerialen als consiliarii vgl. Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Aalen 1970 (Neudruck der Ausgabe Weimar 1910), S. 54.

¹¹⁹ Ebd., Nr. 281, S. 260–262; ähnliches Privileg schon am 30. Dezember 1145 vermutlich aufgrund der Auseinandersetzung mit Herzog Heinrich dem Stolzen (Ried I, Nr. 227, S. 213–214); vgl. auch Albert Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, wie Anm. 1, S. 276, Nr. 2 und 3.

König Heinrichs (VII.)¹²⁴ die Ereignisse in seinem Sinne beeinflussen. Gottfried erhielt von dem jungen Staufer die Regalien und damit die Anerkennung als Bischof¹²⁵. Der übrigen Domkanoniker zeigten sich über die Anmaßung der Ministerialen und die Haltung des Staufers empört, da ihnen durch Otto IV. 1209¹²⁶ und durch König Friedrich II. 1213 (Goldene Bulle von Eger)¹²⁷ bereits das alleinige Wahlrecht zugestanden worden war. Dieser Angriff auf die Rechte des Domkapitels war wahrscheinlich durch die außerstädtischen Ministerialen erfolgt, die bisher bei der Vergabe der städtischen Ämter übergangen worden waren. Die Nennung Ulrichs von Salach und Dietrichs von Schönenfeld in den städtischen Urkunden des Bischofs weist aber darauf hin, daß auch die außerstädtischen Ministerialen in Regensburg begütert gewesen sein könnten. Aufgrund dessen wollten sie natürlich ihren Einfluß in der Stadt ausdehnen. Die Domkanoniker protestierten unter der Führung des Archidiakon Eberhards, eines Abensberger Grafen ¹²⁸, im September 1226 beim Papst gegen Gottfrieds Wahl ¹²⁹. Sie wußten, daß die Bürger ihre Initiative unterstützten ¹³⁰.

Am 10. Juni 1227 erklärte Papst Gregor IX. (1227–1241) die Wahl Gottfrieds zum Bischof für ungültig. In einem Schreiben an die Regensburger Ministerialen, Bürger und Kleriker nannte er den Mainzer Kantor Siegfried als neuen Oberhirten. Interessant ist die Schilderung seiner Erhebung durch den Papst, die z. T. Wahl der Kanoniker, z. T. päpstliche Reservation war ¹³¹. Im Brief des Papstes an die Ministerialen wird ausdrücklich der Wahlvorgang hervorgehoben: Dilecti filii (...) decanus, Eberhardus, et Hermannus Archidiaconi ac (...) Vicednus, et nonnulli alii Canonici ejusdem Ecclie pro se ac aliis, qui electionem impugnabant, eandem in nra presentia constituti de mandato nro ad eligendum sibi Epum secedentes in unum, habito diligenti tractatu, Cantorem Moguntinum, (...) in Epum ipsius Ecclie concorditer elegerunt ¹³². Der geschilderte Wahlvorgang wird in dem päpstlichen Schreiben an die Regensburger Bürger mehr als

¹²⁴ Seit 2. Juli 1226.

¹²⁵ Das geht aus einer Urkunde Friedrichs II. vom Juli 1227 hervor (Ried I, Nr. 369, S. 351).

MGH Legum Tomus II, ed. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1837, Nr. 215.

¹²⁷ Ebd., Nr. 224.

¹²⁸ Auch die Bürger wandten sich in einem Schreiben an den Papst gegen Gottfried (vgl. Ried I, Nr. 368, S. 350–351). Hinter dieser Initiative standen mit Sicherheit diejenigen Regensburger Bewohner, die unter Bischof Konrad in stadtherrliche Ämter gelangt waren und denen die Beibehaltung der bisherigen bischöflichen Politik wünschenswert sein mußte.

¹²⁹ So die Notae St. Emmerammi, wie Anm. 123, S. 574.

¹³⁰ Vgl. Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, hrsg. von Wilhem Wegener, wie Anm. 37, S. 290; Series Historia et Chronologica Singulorum Sancti Romani Imperii Principum Episcoporum Dominorum, Praepositorum Decanorum et Canonicorum Ecclesiae Cathedralis Ratisponensis (Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg), S. 65, Adam Ernst von Bernclau, Episcopatus Ratisponenis, wie Anm. 85, S. 103: seit 1213 Archidiakon, 1229 Dompropst. Zu den Grafen von Abensberg vgl. auch Hubert Freilinger, Der altbayerische Adel im Raum an der oberen Donau unter besonderer Berücksichtigung der Herren von Abensberg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 40, 1977, S. 687–703. Neben Eberhard werden in dem päpstlichen Schreiben der Dekan Rupert, ein Archidiakon Hermann und der Viztum Ulrich von Eberspoint genannt (vgl. Ried I, Nr. 367, S. 349).

¹³¹ Zu den päpstlichen Reservationen in dieser Zeit vgl. Klaus Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9), Köln/Graz 1968.

¹³² Ried I, Nr. 367, S. 349; Regesta Pontificum Romanorum, hrsg. von August Potthast, Graz 1957, Band I, Nr. 7927.

eine Ernennung durch den Papst dargestellt: (...) devotionem vestram in domino commendantes, quod de statu Ratisponen. Ecclie matris vestre, ac animarum vestrarum salute solliciti supplicastis, vobis et ipsi Ecclie de Epo celerius provideri. Noveritis igitur, quod supplicationem vestram nostra sollicitudo prevenit, talem personam vobis in

Epum providendo, $(...)^{133}$.

Diese unterschiedliche Darstellung des Papstes gibt Einblick in die seit Innozenz II. (1130–1143) praktizierte päpstliche Politik, die einerseits den Domkapiteln bei der Erringung des alleinigen Wahlrechts half, andererseits aber die Entscheidungen der Domkanoniker beinflußen wollte 134. Gegenüber den Ministerialen wird das alleinige Bischofswahlrecht der Domkanoniker betont, gegenüber der Stadt wird der päpstliche Einfluß bei den Wahlvorgängen hervorgehoben, um, sofern nötig, rechtliche Ansprüche daraus abzuleiten 135.

5.2 Die Folgen

Die Romreise sicherte den Domkanonikern das alleinige Wahlrecht¹³⁶. Ihre Bedeutung gegenüber den Ministerialen wuchs. Im Vertrag Bischof Siegfrieds mit Graf Konrad IV. von Wasserburg im Jahr 1234 wurden die Domkanoniker verpflichtet, auf die Einhaltung des Vertrages durch den Bischof und seine Nachfolger zu achten: Canonici quoque Ecclie Kathedralis, quorum nomina sunt hec: Eberhardus major prepositus, Chunradus decanus, Ulricus prepositus sci Johannis, Magr Johannes archid., Magr Siboto Scolasticus, Hainricus Semannus, data fide juraverunt, quod ad auxiliandum Comiti in nris et suis negotiis, prout supra est expressum, precibus, monitis et consiliis nos inducent et nros efficaciter Successores ¹³⁷. Bei Sedisvakanz sollten sie ein Ansprechbzw. Verhandlungspartner sein und auf die Kontinuität der bischöflichen Politik achten. Auch Pfalzgraf Rapoto III. von Ortenburg betrachtete die Domkanoniker als seine Verhandlungspartner, si sedes vacaverit ¹³⁸.

Die häufige Abwesenheit Siegfrieds, der im Jahre 1230 Reichskanzler wurde 139,

134 Vgl. Albert Diegel, Der päpstliche Einfluß auf die Bischofswahlen in Deutschland wäh-

rend des 13. Jahrhunderts, Diss. Berlin 1932, S. 16f. und S. 59.

Parallelen zur päpstlichen Politik gegenüber Regensburg finden sich bei Passau: Im Jahr 1232 forderte Papst Gregor IX. in einem Brief das Passauer Domkapitel auf, einige Mitglieder nach Rom zu entsenden, um dort einen neuen Bischof kanonisch zu wählen bzw. sich vom Papst ein neues Oberhaupt ernennen zu lassen, darauf macht Josef Oswald, Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum dreizehnten Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen, München 1933 (Münchner Studien zur Historischen Theologie 10), S. 71 aufmerksam.

¹³⁶ Die Bischöfe Albert I. und Albert II., die beiden Nachfolger Siegfrieds, wurden vom Papst ernannt, dann findet sich das Regensburger Domkapitel als alleiniger Bischofswähler. Zur Wahl Bischof Alberts I. 1247 vgl. Klaus Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VII., wie Anm. 131, S. 214 f.; zur Wahl Bischof Alberts II.: Paul Mai, Albertus Magnus als Bischof von Regensburg, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regens-

burg 14, 1980, S. 23 und 26 ff.

³⁷ Ried I, Nr. 391, S. 376 (1. September 1234).

138 Vgl. ebd., Nr. 404, S. 390 und 391.

¹³³ Ried I, Nr. 368, S. 350 (2. Juli 1227); Regesta Pontificum Romanorum, wie Anm. 132, Nr. 7955.

¹³⁹ Nennung in den kaiserlichen Urkunden dieser Zeit (vgl. Regesta Imperii, hrsg. von Johann Friedrich Böhmer, 1198–1272, Band V,1, wie Anm. 76, Nr. 1803 ff.; Ferdinand Janner, Ge-

förderte die Unabhängigkeit der Domkanoniker. Häufiger stellten sie nun Urkunden aus und regelten ihr Zusammenleben durch Statute. Der Dominikanerorden sollte in Regensburg angesiedelt werden. Die Domkanoniker überließen daher Bischof Siegfried eine Kirche ¹⁴⁰. Im Gegensatz zu den Kanonikern St. Johanns, die Bischof Konrad IV. eine Kirche für den Minoritenorden zur Verfügung gestellt hatten, stellte das

Domkapitel eine Urkunde aus, um die Schenkung rechtlich abzusichern.

Die Kanoniker zogen aus den Auseinandersetzungen mit dem Elekten Gottfried und seinen Anhängern Konsequenzen. Als 1228 wieder Friede herrschte, mußten Gottfried und seine Partei alle Benefizien, Pfarreien und Präbenden abgeben, mit deren Ertrag der entstandene Schaden behoben wurde ¹⁴¹. Da Gottfried wegen seiner Armut die Strafe erlassen wurde, überließ er mit Ausnahme zweier Präbenden alle mit der Propstei zusammenhängenden Verwaltungsrechte, Güter und Zubehör der gemeinsamen Nutznießung der Domkanoniker ¹⁴². Das war Grund für diese beim Tod Gottfrieds ein Jahr später vor der Propstwahl zu einem Statut, dessen Mißachtung jedem Kanoniker den Verlust der Präbende und den Ausschluß aus der Gemeinschaft brachte ¹⁴³. Das Dokument sah vor, daß der Propst die Präbenden und Temporalien nur gemeinsam mit den Domkanonikern verwalten durfte. Er hatte nur ungehinderten Anspruch auf die Präbenden, die mit dem Amt des Dompropstes verbunden waren, den Archidiakonat und die Spiritualien ¹⁴⁴.

6. Siegfrieds Stadt- und Territorialpolitik

6.1 Die Ausgangslage

Bischof Siegfried war wahrscheinlich vor seinem Pontifikatsantritt ein Mitglied der Reichskanzlei gewesen, zumindest aber Friedrich II. gut bekannt ¹⁴⁵. Nach der Wahl durch das Domkapitel brach Siegfried zum kaiserlichen Hof nach Sizilien auf, um die

schichte der Bischöfe von Regensburg, Band II, wie Anm. 23, S. 354/Anm. 1; Frieden zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. in San Germano vom 23. Juli 1230 (vgl. MGH Constitutiones et acta publica II, ed. Ludwig Weiland, Hannover 1896, Nr. 130–132, Nr. 140 und Nr. 144); Fürstenprivileg Kaiser Friedrichs II. (ebd., Nr. 171, S. 211–213); Frieden zwischen Friedrich und seinem Sohn Heinrich: Siegfried wird in der Fürstengruppe genannt, die den in Aquileia abgeschlossenen Vergleich zwischen Vater und Sohn beglaubigt und Friedrich Unterstützung verspricht, falls Heinrich wortbrüchig werden sollte, vgl. Ried I, Nr. 383, S. 366–367).

140 Gemeint ist die Kirche St. Blasius.

Ried I, Nr. 371, S. 353.
 Ebd., Nr. 352, S. 354.

143 Ebd., Nr. 379, S. 362-363.

144 Ebd., S. 362: (...) ut quicunque ad presens vel successive in posterum ex nobis in prepositum assumeretur, indulgentiam de administratione prebendarum nostrarum et aliarum rerum temporalium penes Capitulum remanente nobis a Sede aplca factam ratam haberet, nec in aliqua parte sui eam infringere vel impugnare niteretur, sed tantum proventibus prebende, quos prepositi hactenus perceperunt, esset contentus; archidiaconatus vero, qui prepositure est annexus, et aliarum rerum spiritualium, sicut prepositi hactenus habuerunt, plenaria gauderet possessionis libertate, nec sibi in institutionibus vel destitutionibus Villicorum, vel officialium nostrorum, vel in quibuscunque, que ratione administrationis prepositi exercebant, aliquam, nisi tanquam unus Canonicus ex nobis, vendicet potestatem.

¹⁴⁵ Vgl. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. II, wie Anm. 23,

S. 334.

Regalien aus der Hand des Kaisers zu empfangen ¹⁴⁶. Wegen *multa et grata servitia* erhielt Bischof Siegfried im Jahr 1233 von Friedrich und seinem Sohn die Einnahmen der kaiserliche Kammer von den Regensburger Juden auf Lebenszeit ¹⁴⁷. Das Privileg kam der finanziellen Lage des Bischofs zugute; der Anteil der Juden an der Regensburger Bevölkerung war im Vergleich zu anderen Städten hoch und die Steuersumme, die diese Bevölkerungsgruppe aufzubringen hatte, dementsprechend ¹⁴⁸.

Für Siegfried war auch die übrige politische Situation dieser Zeit günstig: Herzog Ludwig I. hatte während seiner Regentschaft für Heinrich VII. versucht, das Interesse der Staufer von Bayern abzulenken, was diesen mißfiel. 1231 wurde Ludwig in Kelheim ermordet. Das Gerücht, daß Friedrich II. den Mörder gedungen haben könnte 149, belastete die Beziehungen zwischen dem Kaiser und Ludwigs Sohn,

Otto II.

Wie bei Bischof Konrad erhielten die Regensburger Bürger am Anfang von Siegfrieds Pontifikat ein Privileg des staufischen Herrschers. Hintergrund bildeten die Ereignisse des Jahres 1229: Heinrich (VII.) hatte den Herzog im November gezwungen, die andechsischen Besitzungen, die 1208 wegen der angeblichen Teilnahme dieser Grafen an der Ermordung König Philipps von Ludwig konfisziert worden waren, an Otto VIII. von Andechs herauszugeben 150. Siegfried, der auf staufischer Seite stand, erreichte in einem Friedensvertrag vom Herzog, daß er Bürgen stellte, bis die von seinen Gefolgsleuten verursachten Schäden auf den bischöflichen Besitzungen behoben wären.

Ludwig besaß in dieser Zeit wenig Sympathien in Regensburg: Die Bürger standen unter dem Schock der Freisinger Ereignisse. Dort hatte der Herzog Bischof Gerold veranlaßt, die Stadt ihm zu Lehen zu geben ¹⁵¹. Die Regensburger Bürger wollten nicht dasselbe Schicksal erleiden. Nach seiner Ernennung zum Hofkanzler 1230 erwirkte Siegfried für die Stadt das obengenannte Privileg ¹⁵². In 21 Punkten werden die Rechte der Bürger genannt. Zum großen Teil handelte es sich um Wiederholungen alter Privilegien. Erst die letzten sechs Punkte, die mit der Formulierung *Item peticioni civium assentimus statuentes* eingeleitet werden und dann mit item statuimus fortgesetzt werden, erweisen sich als neue Rechte. Sie verbieten das Halten von Muntmannen, erneuern das *privilegium de non evocando*, treffen Bestimmungen über das Leben von Bevogteten und Zensualen in der Stadt und bestimmen, daß die Zollstätte zu Kall-

¹⁴⁷ Vgl. ebd., Nr. 387, S. 371–372.

148 Vgl. Alois Schmid, Die Judenpolitik der Reichsstadt Regensburg im Jahr 1349, in: Zeit-

schrift für bayerische Landesgeschichte 43, 1980, S. 602 und 608 f.

150 Vgl. Max Spindler/Andreas Kraus, Die Auseinandersetzungen mit Landesadel, Episko-

pat und Königtum, wie Anm. 36, S. 28 und 34f.

¹⁵² Vgl. MB 53, Nr. 57, S. 24–27; vgl. Ernst Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, wie Anm. 9, S. 580–584.

¹⁴⁶ Ried I, Nr. 368, S. 350: (...) qui (sc. Sigfridus) expeditus ab Imperiali Curia, ad quam pro utilitatibus ipsius Ecclesie procurandis accessit, ad vos (sc. cives Ratispon) celeriter veniet (...).

¹⁴⁹ E. Winkelmann, Die angebliche Ermordung des Herzog Ludwigs von Baiern durch Kaiser Friedrich II. im Jahr 1231, in: Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung 17, 1896, S. 48–63.

¹⁵¹ Ebd., S. 35; Anton Baumgärtner, Meichelbeck's Geschichte der Stadt Freising und ihrer Bischöfe, Freising 1854, S. 116. 1230 zwangen in kaiserlichem Auftrag der Regensburger Bischof und der Salzburger Erzbischof den Herzog zum Verzicht auf die Stadt Freising als Lehen.

münz bestehen bleiben soll. Die fälligen Steuern und Abgaben sind sowohl dem Bischof als auch dem Kaiser, nicht länger aber dem Herzog zu entrichten ¹⁵³.

Der Verlust dieses wichtigen Stadtrechts für den Herzog stellte den Zusammenhang zu den 15 anderen Punkten des Privilegs her, die die Rechte der Stadtherren und der Bürger aufzählen und zum großen Teil, leicht modifiziert, aus König Philipps Stadtprivileg von 1207 stammen. Die Bürger schwörten den Stadtfrieden nun mit. Ein Beklagter konnte sich nur mit Hilfe der *denominati*, Beamte der Stadtherren, von einem Verdacht befreien. Dreimal im Jahr sollte den Bürgern die herzoglichbischöfliche Münzstätte zur Überprüfung offenstehen. Der Kompetenzbereich des Hansgrafen wurde aus der Stadt hinausverlegt: *Qui disponat et ordinet extra civitatem et non infra* ¹⁵⁴.

Die Rechte des Herzogs wurden eingegrenzt: Er darf sich nicht Güter Verstorbener, die innerhalb oder im Umkreis der Stadt gelebt haben, aneignen ¹⁵⁵. Erst drei Tage nach Betreten der Stadt kann er seine jurisdiktionellen Rechte wahrnehmen; Prozesse gegen Bürger sind nur mit städtischen Beisitzern erlaubt ¹⁵⁶. Der Burggraf als herzoglicher Richter und der Domvogt, der für den Bischof Gericht hält, dürfen nur auf einem öffentlichen Ding die Acht aussprechen. Gerade die Aufzählung dieser Ämter

ist ein Hinweis, daß dieser Teil des Privilegs aus früherer Zeit stammt 157

Die Regensburger Bürger sollten die Wiederholung alter Bestimmungen als Schutz vor Versuchen des Herzogs empfinden, in ihrer Stadt ähnliche Verhältnisse wie in Freising zu schaffen. In verschiedenen Punkten wurde der Einfluß des Wittelsbachers begrenzt. In den politischen Freiraum, der dadurch entstand, drangen die Bürger vor, die nun z. B. den Stadtfrieden mitbeschörten. Die Beziehungen zum Kaiser als Steuerempfänger anstelle des bayerischen Herzogs waren positiv für die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit. Dennoch zeigt die Bestimmung über den Hansgrafen, dem Beamten der Bürger, daß dies vorerst alles war, was in dieser Hinsicht möglich war.

Das Privileg erfüllte mehrere Zwecke. Es kam nicht nur dem Schutzbedürfnis der Bürger nach, sondern erweiterte auch den politischen Spielraum des Regensburger Bischofs, der als Stadtherr neben dem Kaiser, der meistens in Italien weilte ¹⁵⁸, bestätigt worden war.

6.2 Siegfrieds Stadtpolitik

Bischof Siegfried bediente sich im wesentlichen der Methoden seines Vorgängers. Im Jahr 1229 siedelte er die Dominikaner in Regensburg an, die von den Domkanonikern auf Wunsch des Bischofs Besitz zum Bau einer Kirche erhielten 159. Aus den

154 Ebd.

Ebd.

Ernst Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, wie Anm. 9, S. 585, nimmt nach einer

Analyse der Bestimmungen die Zeit zwischen 1161 und 1180/85 an.

159 Vgl. ebd., Nr. 374, S. 356-357.

¹⁵³ Vgl. MB 53, Nr. 57, S. 26: collectas det nobis et episcopo.

¹⁵⁵ Ebd., S. 25: Diese Bestimmung kam sowohl dem Bischof als auch den Bürgern zugute.

^{158 1232} hatte Kaiser Friedrich II. durch sein zweites großes Fürstenprivileg (vgl. MGH Constitutiones II, wie Anm. 139, Nr. 171, S.211–213), das alle städtischen Institutionen und alle von seinen Vorgängern erteilten Städteprivilegien für nichtig erklärte, sein Desinteresse an der Entwicklung der deutschen Städte betont; vgl. auch Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, wie Anm. 75, S.61–96; die für Regensburg ausgestellte Urkunde dieses Privilegs: Ried I, Nr. 384, S.367–369.

Urkunden dieser Zeit wird ersichtlich, daß der Bischof für die Verteidigung der Stadt verantwortlich war. 1230 erlaubte Friedrich II. den Regensburger Bürgern, de consilii episcopi für sechs Jahre einen Zoll auf die Stadtbefestigungen zu erheben 160. Im Westen der Stadt siedelte der Bischof die Nonnen vom Heiligen Kreuz an, im Osten die Büßenden Schwestern, jedesmal an der Stadtmauer. Die Bürger gaben den beiden Frauenorden Grund und Boden ohne Entschädigung. Bischof Siegfried bezeichnete den Sachverhalt in der Urkunde für die Nonnen vom Heiligen Kreuz folgendermaßen: (...) quod dilecti Cives Ratisponenses ad peticionem nram pauperibus sororibus (...) aream ad edificandam domum (...) contulerunt 161. Als Gegenleistung sollten die Nonnen für den Schutz der Stadt beten, damit (...) eadem Civitas laude dei nominis et spirituali custodia non privetur 162. Diese Urkunde zeigt die führende Stellung des Bischofs in der Stadtverteidigung. Die Bürger mußten seine Anordnungen ohne Anspruch auf Entschädigung ausführen.

Andererseits hatte sich nun auch die Stellung der Bürger, wie aus dem zweiten Stadtprivileg ersichtlich, gegenüber den Zeiten Bischof Konrads verbessert. Sie waren in der universitas civium, der Gruppe der bischöflichen Stadtbeamten, vertreten ¹⁶³. Eine Urkunde vom 22. Februar 1233 bezeichnet die dazugehörigen Personen als meliores tam milites quam cives ¹⁶⁴. Den Titel miles trugen der bereits bekannte Gozwin de porta, Heinricus inter latinos und Baldewinus ante urbem ¹⁶⁵. Ebenfalls in Zusammenhang mit der Stadtverwaltung stand der magister Vigilie, der in Siegfrieds Bestätigung für das Kloster St. Jakob, das von den Bürgern Besitz erhalten hatte,

genannt wurde 166.

Gozwin de porta war offenbar bischöflicher Stadtkommandant ¹⁶⁷: Er erscheint nicht nur bei der Schenkung an die Nonnen vom Heiligen Kreuz an erster Stelle unter den Zeugen, sondern auch in der Urkunde für St. Jakob. In seinem Haus bestätigt Graf Albert von Bogen u. a. eine Schenkung für die Regensburger Minoriten ¹⁶⁸.

Als Ergebnis zeichnet sich ab, daß sich sowohl Bischof Siegfrieds Position in der Stadt als auch die der Bürger verbessert hatte. Wie die Schenkungen an die Nonnen vom Heiligen Kreuz und die Büßenden Schwestern und an St. Jakob zeigen, mußten die Bürger den Orden Grundbesitz ohne Entschädigung zur Verfügung stellen; einige waren dafür in der *universitas civium* den bischöflichen Beamten gleichgestellt.

6.3 Die Territorialpolitik

Bischof Siegfried konnte auch territorialpolitische Nutzen aus den Auseinandersetzungen Herzog Ludwigs mit Heinrich VII. (1233) und Herzog Ottos II. mit Friedrich II. ziehen.

¹⁶⁰ MB 53, Nr. 58, S. 27.

Ebd.

165 Ebd.

166 Ebd., Nr. 398, S. 383.

168 Ried I, Nr. 389, S. 374.

¹⁶¹ Ried I, Nr. 388, S. 373; gemeint sind die Schwestern der heiligen Magdalena.

Sie wurde bei der Schenkung an das Kloster St. Jakob genannt (vgl. S. 55).
 Ried I, S. 373.

¹⁶⁷ Sein Amt entwickelte sich dann später zum Bürgermeisteramt, das 1243 in den Quellen genannt wird; dieser *magister civitatis*, *Otto Prager*, war ein bischöflicher Ministeriale (vgl. Karl Otto Ambronn, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert, wie Anm. 9, U 18, S. 118 und S. 43).

Graf Konrad von Wasserburg, der zahlreiche Lehen der Salzburger Kirche im Chiemgau, die Herrschaft Viechtenstein in der Nähe Passaus und Kreuzenstein in Niederösterreich besaß ¹⁶⁹, war auf Siegfrieds Veranlassung 1232 von Friedrich II. wegen eines Überfalls auf bischöfliche Eigenleute geächtet worden ¹⁷⁰. Zwei Jahre danach wurde der Wasserburger bischöflicher Lehensmann ¹⁷¹. Gegen die Zahlung von 200 Pfund erhielt der Graf die vier Burgen Engelsberg, Beuren, Hohenburg und Königswart als Pfleger. Der Graf verpflichtete sich zur Verteidigung des Hochstifts außer gegen den Kaiser oder den bayerischen Herzog. In einer Auseinandersetzung zwischen diesem und dem Bischof mußte er neutral bleiben ¹⁷².

Nach der Absetzung Heinrichs (VII.) beteiligte sich Herzog Otto II. in den Jahren 1236/37 am Feldzug des Staufers gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Österreich. Nach dem Sieg über Friedrich blieb der erhoffte Gewinn für Otto aber aus: Österreich wurde dem staufischen Herrscher unterstellt. Der Wittelsbacher, der sich übergangen fühlte, verbündete sich ein Jahr später mit dem abgesetzten Herzog von Österreich und dem König von Böhmen, um Friedrich II. zu stürzen. Um den Plan erfolgreich auszuführen, bereinigte er vorher seine Differenzen in Bayern. In einem Vergleich mit Siegfried am 5. Mai 1237 gab der Herzog in allen momentanen Streitigkeiten nach ¹⁷³: Der Bischof sollte Anspruch auf das erstgeborene Kind als Dienstmann haben, wenn herzogliche und bischöfliche Ministeriale heirateten. Der Herzog kam für die Schäden in den bischöflichen Besitzungen Pilsting, Eberspoint, Landau (Isargegend) und in der Grafschaft Kufstein auf. Ebenso leistete er Siegfried Schadensersatz wegen eines abgeholzten Waldes in Neuchling und wegen der Burg Rosenheim. Ein Schiedsgericht sollte über die Vogteien Irl, Leierndorf, Wolkerung (südlich von Regensburg) ¹⁷⁴ sowie Prüll entscheiden.

Nicht nur die Konfrontation des Herzogs mit den Staufern, sondern auch Ottos territoriale Interessen waren für Siegfried vorteilhaft. Das zeigte sich am Vertrag des Bischofs mit Pfalzgraf Rapoto III. von Ortenburg: Nach dem Tod Rapotos I. bestand dieses Haus in zwei Linien. Rapotos älterer Sohn Rapoto II., seit 1208 Pfalzgraf und Herr im Chiemgau und im Rottal, war Ludwigs I. Schwager. Sein jüngerer Bruder Heinrich beherrschte das Gebiet zwischen Donau und unterem Inn mit der Ortenburg und Vilshofen. Herzog Otto II. wollte die nach dessen Tod entstandenen Erbstreitigkeiten für sich entscheiden; er benötigte dazu aber die Unterstützung des mit ihm befreundeten Rapotos III. aus der älteren Linie, der in schwere Auseinandersetzungen mit dem Regensburger Bischof verwickelt war 175. In einem Vergleich aus dem Jahr 1241 bürgte Herzog Otto dafür, daß der Pfalzgraf seine Verpflichtungen gegen-

¹⁶⁹ Vgl. Max Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, wie Anm. 45, S. 32: Unsichere Lichter und Schatten huschen über sein Charakterbild. Die ganze Kraft seines Geschlechts schien sich in ihm nochmals zu sammeln, um sich in Leidenschaft und Gewalttätigkeit zu verzehren.

¹⁷⁰ Ried I, Nr. 385, S. 369–370; zu den Ereignissen vgl. Sigmund Riezler, Geschichte Bayerns, Band 2, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Gotha 1880), S. 58.

¹⁷¹ Ried I, Nr. 391, S. 375-376.

¹⁷² Ebd., S. 375: (...) nec tamen, si inter nos et ducem aliqua dissensio emergeret, ducis erit contra nos et Eccliam nram aliquatenus coadiutor, immo se pro bono pacis et concordie fideliter interponet.

¹⁷³ Vgl. Ried I, Nr. 395, S. 379-381.

¹⁷⁴ Vgl. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Band II, wie Anm. 23, S. 390.

¹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 402/Anm. 4.

über Siegfried einhielt ¹⁷⁶. Rapoto sollte alle unrechtmäßig angeeigneten Güter, Burg und Dorf Itter, die Ramsauer Lehen und die Raswegener Güter dem Bischof zurückgeben ¹⁷⁷. Er verzichtete auf die Vogtei Brixenthal und damit auf ein militärisches Engagement zwischen Kufstein und dem Jochberg. Er überließ dem Bischof die ortenburgischen Besitzungen Schindelburg und Sperten, die er als Lehen wieder zurückerhielt. Dem Pfalzgrafen wird zusätzlich das Versprechen abgenommen, die Bürger in seinen Besitzungen zu Wasser und zu Land nicht mit unnötigen Abgaben zu belasten ¹⁷⁸ und gewährte ihnen Schadensersatz nach Schätzung.

Besondere Aufmerksamkeit verdiente die Aussage Rapotos, daß er omni rancori et inimicitiis, quas habui contra ipsum (sc. episcopum) et Civitatem suam Ratisponensem et totam familiam Ecclie sue tam clericos quam laicos künftig unterlassen will ¹⁷⁹. Diese Formulierung weist auf die erfolgreiche bischöfliche Politik in Regensburg hin. Im Zusammenhang mit Siegfrieds familia, also seinen untergebenen Geistlichen und Ministerialen, wurden die Bürger genannt (Civitatem suam Ratisponensem).

Nach diesem Erfolg versuchte Siegfried, seine Ansprüche auf die Grafschaft Hohenburg geltend zu machen. Er fand eine für sein Vorhaben günstige Situation vor. Aus ihrer zweiten Ehe mit Diepold V. von Nabburg hatte Markgräfin Mathilde vier Söhne und zwei Töchter ¹⁸⁰. Die ältesten Söhne, Bertold III. und Diepold VI., standen in Diensten des Kaisers in Italien. In ihrer langen Abwesenheit zog Bischof Siegfried das Hohenburger Lehen ein. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Jahr 1242 ¹⁸¹ erhielt Bertold zwar Hohenburg ¹⁸², mußte aber dafür sein Schloß Rohrbach mit allem Zubehör vom Bischof zum Lehen nehmen ¹⁸³.

Neben diesen Gewinnen erwarb Bischof Siegfried weiteren Besitz entweder durch Kauf oder Erbschaft. Ulrich von Geltofing und seine Frau Adelheid vermachten im Jahr 1236 dem Hochstift: dominium totius proprietatis sue in Geltofing et alibi, sive infeodata fuerint per ipsum, sive pignori obligata, (...) cum omni jure ac attinentiis suis 184. 1240 erhielt Friedrich von Perg ein Schloß in Zaitzkofen (ebenfalls bei Straubing) vom Bischof zu Lehen 185. Siegfried hatte dieses Schloß durch Kauf erworben und bestimmte bei der Lehensvergabe, daß nur Personen, die eine Verbindung zur Regensburger Kirche besäßen, Friedrichs Nachfolge antreten dürften: (...) quod idem Castrum cum bonis prenominatis ad nullum heredum meorum devolvatur, qui non fuerit ministerialis Ratispon. Ecclie, vel qui matrimonium non contraxerit cum familia

¹⁷⁶ Vgl. Ried I, S. 390: (...) fideijussores mei subscripti dnus Otto illustris Palatinus Comes Reni et dux Bawarie, (...).

¹⁷⁷ Ebd., Nr. 404, S. 388f.

¹⁷⁸ Ebd., S. 389.

¹⁷⁹ Ebd., S. 388.

¹⁸⁰ Michael Doeberl, Bertold von Vohburg-Hohenburg, Der letzte Vorkämpfer der deutschen Herrschaft im Königreich Sicilien. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten Staufer, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichte 12, 1894, S. 207f.

¹⁸¹ Ebd., S. 209.

¹⁸² Thomas Ried, Genealogisch-Diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, wie Anm. 46, Nr. 43, S. 86–89.

¹⁸³ Lage Rohrbachs bei Lengenfeld. Ebd., S. 86: Donat scilicet Marchio Bertholdus Ecclesiae Ratisponensi Castrum Hohenburg, Castrum et Villam Rorbach cum attinentiis, eademque recipit feudi titulo possidenda.

¹⁸⁴ Ried Î, Nr. 393, S. 378-379.

¹⁸⁵ Ebd., Nr. 402, S. 387.

ipsius Ecclesie ¹⁸⁶. Karl von Egolfsheim schenkte am 16. Oktober 1240 ein Drittel seiner Burg, die zu zwei Dritteln bereits dem Hochstift gehörte, dem Bischof ¹⁸⁷.

Bischof Siegfried erreichte, zusammenfassend gesagt, eine anerkannte Stellung im Reich und an der Kurie und führte die Politik seines Vorgängers weiter. Seine überaus erfolgreiche Territorialpolitik ist z. T. auf seine Politik, z. T. auf Entscheidungen seines Vorgängers zurückzuführen, die ihre volle Wirkung erst in seiner Zeit entfalteten.

7. Der Verfall

1239 verhängte Papst Gregor IX. den Kirchenbann über Friedrich II. Eine Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst stand bevor. Gregors Gesandter in Deutschland, Albert Beham, verlangte von den bayerischen Bischöfen eine sofortige Verkündigung der päpstlichen Sentenzen gegen Friedrich in ihren Diözesen. Bischof Siegfried sowie die übrigen bayerischen Bischöfe, die zunächst eine Vermittlerfunktion in der Auseinandersetzung hatten einnehmnen wollen 188, verweigerten den Gehorsam und wurden dafür gebannt 189.

Siegfried setzte damit die bisherige Politik der staufischen Parteinahme und der Konfrontation mit dem Wittelsbacher fort. Nach dem schweren Zerwürfnis zwischen Kaiser Friedrich II. und Herzog Otto wegen Österreich im Jahre 1237 hatte jener 1239 seinen Hof in Landshut zum Zentrum der stauferfeindlichen Agitation Behams gemacht. Er ließ sich zusichern, daß er nur aufgrund eines ausdrücklichen päpstlichen

Befehl gebannt werden dürfe 190.

Auf Siegfrieds Seite standen die Bürger und Domkanoniker. Das Domkapitel wollte 600 Söldner zur Unterstützung des Kaisers und des Bischofs für drei Jahre anwerben ¹⁹¹. Beham bannte daraufhin erneut den Bischof am 9. August 1240 und drohte den einflußreichsten Kanonikern mit dem Entzug ihrer Pfründen ¹⁹². Er empfahl sogar dem Papst: *Immo consulo modis omnibus, ut E. prepositum, C. decanum, Semannum archidiaconum, canonicos Ratisponenses cum aliis quatuor de canonicis, quorum episcopus regitur consilio, (...) per vestras litteras super his ad vestram praesentiam evocetis (...) ¹⁹³. Beham betrachtete also den Abensberger Grafen Eberhard IV., den Grafen Konrad von Kirchberg ¹⁹⁴ und Heinrich Seemann von Seemannshausen ¹⁹⁵ als die Kanoniker, die den prokaiserlichen Kurs des Domkapitels steuerten und in dieser Hinsicht auch auf die bischöfliche Politik einwirkten. Wahrscheinlich sie*

¹⁸⁸ Auf dem Hoftag von Eger hatten sie König Konrad IV. ihre Vermittlung im Streit zwischen seinem Vater und dem Papst angeboten.

¹⁸⁹ Albert von Beham und die Regesten Papst Innozenz IV., hrsg. von Constantin von Höfler, Stuttgart 1842 (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 16), S. 6.

¹⁹⁰ Regesta Pontificum Romanorum, wie Anm. 132, Band I, Nr. 10699, S. 906.

191 Albert von Beham, wie Anm. 189, S. 20.

195 Seit 1224 Domkanoniker, vgl. ebd. S. 391.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Ebd.; vgl. auch Albert Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, wie Anm. 1, S. 222.

¹⁹² Ebd., S. 10: Item C. decano, Semanno archidiacono, magistro Gotfrido canonicis Ratisponensibus minatur privatione sacerdotiorum.
¹⁹³ Ebd., S. 21.

¹⁹⁴ Er besaß seine Präbende seit 1212, vgl. Adam Ernst von Bernclau, Episcopatus Ratisponensis, wie Anm. 85, S. 258, und wurde 1221 Dekan.

und der Bischof bewogen den Herzog bei seinem Aufenthalt in Regensburg anläßlich des Vertragsabschlusses mit Pfalzgraf Rapoto, daß er Behams Zensuren gegen die

Regensburger Kirche aufheben ließ 196.

1245 änderte sich jedoch die bischöfliche Politik völlig. Ausschlaggebend waren die österreichische Politik des Kaisers sowie personelle Veränderungen im Domkapitel. In einer Urkunde dieses Jahres gab Siegfried seinen Entschluß bekannt, die Domvogtei nicht mehr als Lehen zu vergeben noch irgendwie zu verpfänden 197. Siegfried konnte diese Entscheidung treffen, da der bisherige Domvogt Konrad, offenbar Vogt der hochstiftischen Güter in Österreich 198, gestorben war. Bis 1236 befand sich die Domvogtei über die Besitzungen in Böhmen und in Österreich in den Händen der Herren von Lengfeld-Rechberg 199. Während man das Schicksal der böhmischen Güter nach 1236 klären konnte 200, bleibt die Frage unbeantwortet, in wessen Händen sich die Besitzungen in Österreich befanden. Möglich ist, daß Konrad diese Vogtei besaß.

Siegfried war sich im klaren über die Folgen seines Entschlußesfür sein Verhältnis zum Kaiser und zu anderen Adligen: Nos enim nisi tranquillum Ecclie statum et eterne retributionis fiduciam temporali commodo et terreno pretulissemus honori, cum eadem advocatia vacare cepisset, et ad manus nras per mortem Chunradi advocati libere devoluta fuisset, potuissemus ex ejus infeudatione conciliare nobis gratiam magnorum

virorum, et Imperatoris precipue (...) adipisci 201.

Siegfried erklärte, mit anderen Worten gesagt, der Einzug der Domvogtei würde den Kaiser verärgern. Ein Zusammenhang zur Friedrichs II. österreichischer Politik ist möglich. Noch immer hatte dieser Österreich als Reichsland nicht gewonnen. Deshalb näherte er sich ab dem Jahr 1241 wieder dem bayerischen Herzog. Ein Schreiben Friedrichs II., in dem dieser einen Rebellen begnadigt, könnte auf Otto hinweisen 202. Vorteilhaft für die Politik des Staufers wäre gewesen, wenn Bischof Siegfried die Vogtei über die österreichischen Güter dem Herzog oder Friedrich II. als Lehen gegeben hätte. Dies war für Siegfried ein ausreichender Grund zur Opposition gegen den Kaiser und zum Übertritt zur päpstlichen Partei zwei Monate später. Am 26. August 1245 forderte der Papst Bischof Siegfried zur Absolution aller auf, die sich der kurialen

¹⁹⁷ Ried I, Nr. 418, S. 404: (...) attendentes miserias et oppressiones et angustias, quas Ratisponen. Ecclia, quam auctore domino gubernamus, per advocatorum suorum importunam inso-

lentiam a longis retro temporibus sustinuit (...).

199 So. Anton Kreuzer, Eisgrub und das Hochstift Regensburg, wie Anm. 3, S. 211.

²⁰⁰ Vgl. ebd., S. 211 ff.

²⁰¹ Ried I, Nr. 418, S. 405.

¹⁹⁶ So ein Schreiben Albert Behams an den Papst, in: Albert von Beham, wie Anm. 189, S. 20: (...) sed versutus episcopus Ratisponensis missis et ministris suis, et de civibus meliores, tres de canonicis, Dominum ducem Bojoariae Ratisponam ad suam presentiam evocat, ac suis dolis circumvenit; sententiam (scil. excommunicationis) nostram, vestra (scil. papae) auctoritate datam retractari procuravit potentia seculari (...). Da der Herzog eine nachgiebige Haltung zeigen mußte, um freie Hand im Kampf um die Ortenburger Lehen zu haben, gab er dem Drängen der Regensburger Geistlichen nach (vgl. Kapitel 6.3/Abschnitt I).

¹⁹⁸ Die Möglichkeit, daß Konrad Vogt der bayerischen und tirolischen Besitzungen des Hochstifts war, scheidet aus, da er sonst in den bischöflichen Urkunden Anfang des 13. Jahrhunderts hätte erwähnt werden müssen.

²⁰² Acta imperii inedita. Urkunden und Briefe des Kaiserreiches und des Königreiches Sizilien, Band I, hrsg. von Eduard Winkelmann, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Innsbruck 1888), Nr. 436, S. 370.

Partei zuwenden wollten 203. Vom selben Tag datiert ein Schreiben des Papstes über

die Zugehörigkeit der Domvogtei zur bischöflichen Mensa²⁰⁴.

In der Zwischenzeit hatte sich die Situation des Kaisers verschlechtert: Bis 1243 fiel die Parteinahme für den Kaisers gegen den Papst nicht schwer. Gregor IX. unterstützte Albert Beham nicht in erforderlichem Maße. Die Exkommunikation des Kaisers bestand nur auf dem Papier²⁰⁵. Albert Beham beklagte, daß der Papst sogar mit Siegfrid korrespondierte: Quod ipse (papa) ad Ratisponensem, benignè fratrem venerabilem apppellando, (...) scripserit, quem tamen excommunicaverit, (...)²⁰⁶.

Mit Innozenz' IV. Pontifikatsbeginn im Juni 1243 änderte sich die Situtation. Die auf dem Konzil von Lyon erneute Absetzung Friedrichs und die päpstliche Aufforderung an die deutschen Fürsten zur Neuwahl eines Königs wurden durch den Bettelorden und durch Philipp von Ferrara als neuen päpstlichen Legaten in Deutschland verkündet ²⁰⁷. Der Kaiser blieb in Italien und unternahm nichts gegen die päpstliche Propaganda. Als Folge davon ergriffen im Verlauf des Jahres 1244 die rheinischen und

z. T. auch die fränkischen Bischöfe die Partei des Papstes.

Einen wesentlichen Faktor in Innocenz' IV. Politik stellten die Domkapitel dar. Im Salzburger Erzbistum bestanden seit dem Jahr 1245 Kontakte des Domkapitels zum Papst ²⁰⁸. Diese durfte Erzbischof Eberhard II. nicht unberücksichtigt lassen. Im Jahre 1246 verhandelte er unter Vermittlung Albert Behams mit der Kurie über die Lösung vom Bann ²⁰⁹. Bischof Konrad I. von Freising (1231–1258) begab sich 1246 zum Papst nach Lyon, um sich vom Bann zu befreien ²¹⁰. Im Passauer Bistum gelang es dem Domkapitel mit Hilfe Behams und des päpstlichen Legaten Peter Cappocis, den noch auf kaiserlicher Seite stehenden Bischofs Rüdiger entscheidend zu schwächen ²¹¹.

Innozenz warb bei den Regensburger Domkanonikern für seine Seite durch zwei Privilegien: Am 23. August 1245 versicherte er, daß die Domkanoniker zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder der Vergabe einer Präbende nur durch speziellen päpstlichen Auftrag verpflichtet seien ²¹². Der 26. August 1245 brachte die päpstliche Bestätigung der 1239 beschlossenen Einrichtung zweier Vikarstellen ²¹³.

Die erwähnte Urkunde Innozenz' IV. für Bischof Siegfried weist auf einen Bericht der Domkanoniker über die Lage im Bistum hin: Cum sicut ex parte dilectorum filiorum (...) Decani et Capituli Ratiponen fuit propositum coram nobis. Mitglieder mit

Albert von Beham, wie Anm. 189, S. 27.
 MGH Const. II, wie Anm. 139, Nr. 400.

²⁰⁹ Ebd., Nr. 604, S. 299; Nr. 611, S. 301, Nr. 613, S. 302.

²¹¹ 1248 wurde dieser Bischof abgesetzt, vgl. Josef Oswald, Das alte Passauer Domkapitel, wie Anm. 151, S. 71 f.

²¹³ Ried I, Nr. 420, S. 406f.

²⁰³ Ried I, Nr. 421, S. 407; Regesta Pontificum Romanorum, wie Anm. 132, Nr. 11836.

²⁰⁴ Ried I, Nr. 422, S. 408; Regesta Pontificum Romanorum, wie Anm. 132, Nr. 11837.
²⁰⁵ Vgl. dazu: Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, wie Anm. 76, S. 802: Selten war die päpstliche Politik in Deutschland so schlecht geleitet wie in diesen Jahren.

²⁰⁸ Vgl. Regesta Archiepiscoporum Salisburgensium, hrsg. von Andreas von Meiler, Aalen 1974 (Neudruck der Ausgabe Wien 1966), S. 293 und 297.

²¹⁰ Vgl. Anton Baumgärtner, Meichelbeck's Geschichte der Stadt Freising und ihrer Bischöfe, wie Anm. 135, S. 120 f.

²¹² Ried I, Nr. 419, S. 406; Regesta Pontificium Romanorum, wie Anm. 132, Nr. 11835. Über diese Gnadenpfründen (*praebende gratiae*) als politisches Mittel des Papstes im Kampf gegen den Kaiser vgl. Phillip Schneider, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel, Mainz 1882, S. 114–120.

eindeutiger propäpstlicher Haltung waren in Führungspositionen gelangt. Seit 1221 war Heinrich von Lerchenfeld, ein Verwandter Behams²¹⁴, Mitglied des Domkapitels. Auch der Domkanoniker Friedrich von Stauf war Anhänger des päpstlichen Legaten²¹⁵. 1240/41 wurde nach Dekan Konrads Tod Heinrich sein Nachfolger. Er wurde an erster Stelle, Friedrich von Stauf an achter Stelle unter den Zeugen in Siegfrieds Urkunde über den Einzug der österreichischen Domvogtei genannt, die den Bruch mit dem Kaiser bereits andeutete. Der Dompropst Eberhard wurde nicht

erwähnt. Die kaiserlichen Anhänger vertrat nur noch Heinrich Seemann.

Jedoch konnte Heinrich einen eindeutigen propäpstlichen Kurs nicht durchsetzen.

Nach Siegfrieds Tod am 19. März 1246 wählte im Mai ein Teil der Regensburger

Kanoniker den Speyerer Dompropst Berthold zum neuen Bischof²¹⁶, der andere Teil
erhob den bisherigen Dompropst Eberhard zum Gegenbischof²¹⁷. Der Papst bezweifelte Eberhards rechtmäßige Wahl und setzte mit Philipps von Ferrara Hilfe Albert
von Pietengau, Ziegenhaim und Sigmaringen, einen Neffen Bertholds, als neuen
Bischof durch²¹⁸. Bischof Albert I. sah seinen Pontifkikat hauptsächlich als Chance,
der päpstlichen Partei in Bayern zum Sieg zu verhelfen. Viele päpstliche Aufträge,

Aufgrund dieser Ausführungen läßt sich der Parteiwechsel des Bischofs 1245 als längerfristigen Prozeß sehen, der im Jahr 1241 mit dem Tod des staufisch gesinnten Dekan Konrads und der Wahl Innozenz' IV. zum Papst begann. Kaiser Friedrich II. bezichtigte in einem Schreiben an die Regensburger Bürgerschaft den Bischof: (...) dum lateri nostro familiariter assistens et privatis nostris communicando consiliis ad partem contrariam declinavit, adversario nostro pape contra nos proditorie adherendo (...)²²⁰.

staufische oder herzogliche Anhänger zu bestrafen, waren an ihn gerichtet ²¹⁹.

Der Wechsel des Bischofs auf die Seite des Papstes bedeutete die Gegnerschaft der Stadt. Friedrich II. gestattete dieser in der zitierten Urkunde: communia consilia ad honorem nostrum, imperii et utilitatem Civitatis vestre statuere, et magistros seu rectores Civium vel quoslibet officiales alios libere ordinare ²²¹. Regensburg war damit Reichsstadt geworden; der Bischof hatte seine Herrschaft über die Stadt verloren. Zwei weitere staufische Privilegien förderten die politische Selbständigkeit der Stadt: Am 20. Januar 1251 bestimmte König Konrad IV., daß den Bürgern von Regensburg

²¹⁴ Vgl. Albert von Beham, wie Anm. 189, S. 32.

²¹⁵ Seit 1223 Mitglied des Domkapitels, vgl. ebd., S. 26.

²¹⁶ Dieser bekleidete zusätzlich die Würde eines Propstes von Aquileia und war auch Domkanoniker und Propst von St. Stephan in Bamberg. Sein Bruder, Bischof Konrad V. von Speyer, hatte schon 1243 für den Papst Partei ergriffen (vgl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Band 4, wie Anm. 76, S. 827). Zahlreich waren auch die päpstlichen Privilegien für das Speyerer Domkapitel in diesen Jahren (vgl. Franz Xaver Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Band I, Meisenheim 1975, S. 477).

Vgl. Schreiben Innocenz' IV. vom 13. Juni 1246 (vgl. Les Registres d' Innocent IV.,

Band 1, hrsg. von Eilie Berger, Paris 1884, Nr. 1903, S. 282).

²¹⁸ Berthold hatte also sein Amt nicht angetreten; Annales Sancti Rudberti Salisburgenses, ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 9, S. 789: *Albertus comes de Petinkeu a legato Romane ecclesie Ratisponensi ecclesie preficitur*.

²¹⁹ Vgl. Gerhard Schwertl, Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche, wie Anm. 10, S.42f.; der bedeutendste Auftrag war, über den Herzog die Exkommunikation auszusprechen und über sein Land das Interdikt zu verhängen.

²²⁰ Ried I, Nr. 423, S. 409.

²²¹ Ebd.

pro custodia et municione necnon pro capitaneo, vor allem aber bei ihren specialiter statuta Folge geleistet werden müßte ²²². Außerdem dürften die Lebensmittel der Feinde Konrads, die in der Stadt eingelagert sind, nur mit Willen der Bürger genutzt werden.

Bischof Albert residierte wegen des über Regensburg verhängten Interdikts auf der Burg Stauf oder auf einer anderen Ministerialenburg 223. Er brachte die Bürger gegen sich auf, als er die Führung des Katharinenhospitals in die Hände der Augustinerchorherren von St. Mang legte und die Bürger dabei von der Führung des Hospitals ausschloß. Angriffe der Bürger auf das Hospital waren die Folge. Am 6. Februar 1249 forderte Papst Innozenz V. (1276, Januar bis Juli) Hilfe für den Leiter und die Brüder des Hospitals, quod a nonullis, qui nomen dni respicere in vacuum non formidant, molestias multiplices patiantur 224. Albert war schließlich gezwungen, seine Urkunde über

das Hospital zu widerrufen 225.

Nachdem dem Bischof ein Überfall auf Regensburger Bürger und ein Mordanschlag auf König Konrad nachgewiesen werden konnte, flüchtete er zum Böhmenkönig Ottokar II., wo er bis 1252 blieb ²²⁶. Am 22. Januar 1253 ließ sich Albert von König Wilhelm ein Privileg ausstellen, um die politischen Entwicklungen in der Stadt und im Hochstift wieder rückgängig zu machen ²²⁷. Dies erwies sich aber als nicht durchführbar. Circa ein Monat später, am 20. Februar 1253, mußte sich Albert aus finanziellen Gründen mit der Stadt aussöhnen, obwohl dies seiner Ansicht nach ein Nachteil für seine Politk wäre: visoque nobis post factam concordiam, quod non eque nostris dampnis compositio responderet, (...) confisi de ipsorum fidelitate et discretione, ut cottidianis et benivolis exhibitionibus ex industria compleant, siquid hactenus est neglectum (...)²²⁸. Eine der ersten Amtshandlungen Alberts, nachdem er wieder in der Stadt Residenz genommen hatte, war die Verpfändung der Vogtei in Aufhausen an die Bürger ²²⁹.

Gegenüber dem Domkapitel nahm Bischof Albert trotz gemeinsamer politischer Einstellung zu Beginn seines Pontifikats eine feindselige Haltung ein. In der bischöflichen Urkunde über die Pfarrei Riekofen²³⁰ liest man, daß sich Albert vom Papst Urkunden gegen seine Kanoniker ausstellen hatte lassen; ein Aspekt war sicher auch

das Verfügungsrecht des Bischofs über die Präbenden²³¹.

222 MB 50, Nr. 78, S. 39.

224 Ried I, Nr. 434, S. 417.

²²⁵ Ebd., Nr. 449, S. 427 (17. Mai 1250).

²²⁶ Ebd., Nr. 454, S. 431–432: Ottokar bestätigt dem Regensburger Bischof dessen öster-

reichische Besitzungen.

²²⁸ Ebd., Nr. 459, S. 435.

²²⁹ Ebd., Nr. 458, S. 434.

²³⁰ Ebd., Nr. 436, S. 419-420 am 21. Mai 1249.

²²³ Urkunden mit diesem Ausstellungsort: Ried I, Nr. 428–430; Ergänzungen bei Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Band II, wie Anm. 23, S. 421–423; das Interdikt war noch von Alberts Vorgänger Siegfried wegen der kaisertreuen Gesinnung der Bürger verhängt worden.

²²⁷ Vgl. ebd., Nr. 456, S. 433: Si qua jura Episcopalia Ratisponensis Ecclie sive in Civitate ipsa vel extra Conradus natus dni Friderici quondam Imperatoris per aliquam Concessionem alienari disposuit, hanc per sententiam decernimus irritam et inanem sub obtentu Imperialis gratie districte mandantes, ne quis Epum Ratisponensem et Eccliam suam in juribus suis impediat aliquatenus seu molestet.

²³¹ Vgl. ebd., S. 420: Indulgentiis quibusdam papalibus obtentis, viso, quod honestatem et libertatem et consuetudines vestras approbatas tangerent (...).

Das Domkapitel begleitete Alberts wenige Amtshandlungen mit Distanz. Es besiegelte seinen Friedensvertrag mit der Stadt und brachte den Vermerk an: non aliud obligati per ipsum, nisi ad actorum testimonium roborato²³². Am Ende des Jahres 1253 im Friedenschluß mit den bayerischen Herzögen Ludwig II., den Strengen, und Herzog Heinrich XIII, den Söhnen Ottos II., der 1244 nach Behams Verbannung staufischer Anhänger geworden war, verpflichteten sich die Domkanoniker: (...) quod deinceps Epum sibi non eliget, nisi talem, qui jurabit, Compositionem istam nobis et nris heredibus, Ecclie Ratispon. et Epis sibi pro tempore in ea succedentibus fideliter observare²³³. Auch bei der Besetzung des Bischofstuhls durch Provision will das Domkapitel eine Anerkennung des Vertrages durchsetzen²³⁴.

Die Jahre nach 1245 bringen, so wird deutlich, den völligen Zusammenbruch des bischöflichen Herrschaftssystems. Bedingt durch Alberts Beteiligung am Kampf des Papstes gegen die Staufer und seinem langen Aufenthalt in Böhmen, schlugen sowohl

die Bürger als auch die Domkanoniker eigene politische Wege ein.

II. Die Neuorientierung nach der Jahrhundertmitte

1. Veränderte Voraussetzungen bischöflicher Politik

1.1 Die Stadt

Die Jahre 1245–1254 sind eine Umbruchszeit der Regensburger Geschichte, an deren Ende die politische Unabhängigkeit der Bürger steht. Das verdeutlicht auch das Stadtsiegel, das nach einer zweimaligen Änderung 1254 die Zinnen der Stadtmauern darstellt²³⁵. Ab dem Jahr 1251 übernahm ein Rat die Vertretung der Stadt²³⁶; das Bürgermeisteramt wurde kontinuierlich besetzt. Die Bürger konnten in den folgenden Jahren ihre politische Unabhängigkeit unter Beweis stellen. 1253 setzten sie ein Schiedsgericht ein, das zwischen Bischof Albert und Herzog Heinrich wegen der Münze vermitteln sollte²³⁷. Seit Oktober 1256 gehörte Regensburg dem rheinischen Städtebund an²³⁸. Einen weiteren Gewinn bedeutete der Sieg über Herzog Lud-

²³³ Vgl. ebd., Nr. 461, S. 437–440, hier S. 439, einzige Auflage an den Bischof ist die Übergabe der Burg Sperten, die das Hochstift einst von Pfalzgraf Rapoto erhalten hatte.

²³⁴ Vgl. ebd., S.439: (...) quod si dnus Papa vel Legatus aliquem ipsis preficiet in pastorem, diligentiam omnem et consilium, quod poterunt, adhibebunt, ut et ipse Compositionem prescrip-

tam juret nobis et nris heredibus observare.

²³⁵ Zur Siegelbeschreibung: Karl Otto Ambronn, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert, wie Anm. 9, S. 83 f.; zur Entwicklung der städtischen Verfassung in dieser Zeit vgl. Berta Ritscher, Die Entwicklung der Regensburger Ratsverfassung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur der Zeit von 1245–1429, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 114, 1974, S. 7–126; 115, 1975, S. 7–63; 116, 1976, S. 7–110.

²³⁶ Erstmalige Nennung: MB 50, Nr. 81, S. 42.

²³⁷ Ried I, Nr. 465, S. 444; Nr. 467, S. 445; MW I, Nr. 58, S. 136.

²³⁸ Dieser bestand seit dem 13. Juli 1254; seine Mitglieder waren neben den drei Erzbischöfen vorwiegend Städte; sie versuchten durch ihren Zusammenschluß, ihre Bedeutung, vor allem bei Königswahlen, zu steigern; zum rheinischen Städtebund vgl. Heinrich Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462), Mainz 1915 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz IV), S. 58. Die Zugehörigkeit Regensburgs zum rheinischen Städtebund geht aus zwei Urkunden hervor: MB 53, Nr. 88–89, S. 46.

²³² Ebd., Nr. 459, S. 436.

wig II., den Strengen²³⁹, dessen Festung Geiersberg in der Nähe von Regensburg die Bürger zerstörten. Im Frieden vom 9. März 1253 gab der Herzog das Versprechen, künftig den Bau einer Festung zu unterlassen, von der aus die Stadt angegriffen werden konnte: nec edificari faciemus castrum aliquod captiose, vel munitionem in dampna vel dedecus Civitatis Ratispon. nec in qualecunque ipsius prejudicium et gravamen²⁴⁰. 1264 schlossen die Regensburger Bürger ein Bündnis mit König Ottokar II., der von Böhmen und Österreich aus die niederbayerischen und die hochstiftischen Besitzungen bedrohte²⁴¹.

Die herzoglichen und bischöflichen Zoll-, Münz-, Geleit- und Gerichtsrechte waren freilich zunächst nur auf dem Weg der Verpfändung zu erreichen ²⁴². Die Gerichtsrechte waren besonders wichtig; erst im Laufe der Zeit konnte das städtische Gericht, dessen Anfänge wahrscheinlich schon auf das Stadtprivileg von 1230 zurückgehen ²⁴³, seine Zuständigkeit ausweiten und die Bedeutung der herzoglichen und

bischöflichen Jurisdiktion verringern.

1.2 Das Domkapitel

Auch die Gemeinschaft der Domkanoniker veränderte sich in den Jahren nach Siegfrieds Tod. Bis 1260 entstanden vier Statute, die in erster Linie die Verteilung und Verwaltung der Einkünfte behandeln²⁴⁴. Das wohl wichtigste Statut, richtete sich gegen Alberts Versuche, ihm ergebene Männer ins Domkapitel zu bringen. Seinen Bruder Berthold machte er zum Viztum²⁴⁵. Am 24. Mai setzten Dompropst Eberhard, Dekan Heinrich und die übrigen Kapitelsmitglieder fest, ut videlicet nisi nobiles aut viri litterati, vel in divinis sufficienter exercitati officiis ad consortium ejusdem (sc. die Kapitelsgemeinschaft) recipi consueverunt, et ut nulli nisi presentes et deservientes gaudeant perceptione proventuum prebendarum²⁴⁶. Eine Aufnahme in das Kapitel konnte nur erfolgen, wenn der Kandidat adeliger Herkunft war oder zumindest eine Bildung aufwies, die für die Erfüllung seelsorgerlicher Pflichten erforderlich war. Diese Voraussetzung sowie die Anwesenheit in Regensburg sicherten erst den Genuß der Pfründe.

Die Beziehungen der Domkanoniker zu ihrem Bischof waren natürlich durch solche Versuche Alberts gespannt. Seine Nachlässigkeit und häufige Abwesenheit verlangte zusätzlich von seinen Kanonikern, die Verantwortung und die finanzielle Belastung für das Hochstift zu übernehmen. Am 29. Juli 1251 schlossen die Domkanoniker

²³⁹ In einer Schutzurkunde (7. November 1256) hatte Ludwig seine burggräflichen Rechte

betont: MW I, Nr. 61, S. 153-154.

²⁴¹ MWI, Nr. 89, S. 216–219.

²⁴³ Wo die *universitas civium* den Stadtfrieden erstmalig mitbeschwört.

²⁴⁴ Vgl. Ried I, Nr. 443, S. 423–424; ebd., Nr. 469, S. 447; ebd., Nr. 475, S. 452.

246 Ried I, Nr. 426, S. 411.

²⁴⁰ Ried I, Nr. 473, S. 451; Alois Schmid, Die Anfänge des Klosters Pettendorf, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 19, 1985, S. 285–301 bringt die Zerstörung Geiersberg mit der Abtragung der Reste der wittelsbachischen Burg Pettendorf in Zusammenhang sowie mit der dortigen herzoglichen Gründung eines Klosters. Er folgert daraus, daß dieser Rückzug Herzog Ludwigs aus dem Raum Regensburg einen Einschnitt darstellte und etwas Endgültiges besaß.

⁴²² Z.B. Verpfändung des bischöflichen Friedgerichtes, Kammeramtes und des Zolls an die Stadt durch das Domkapitel (vgl. MB 50, Nr. 92, S. 47); 1279 Verpfändung des herzoglichen Gerichtes an die Bürger (vgl. MB 50, Nr. 120, S. 62).

Vgl. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, wie Anm. 23, S. 423.

mit der Stadt Frieden²⁴⁷. Der Bischof wurde allerdings nicht in den Vertrag miteinbezogen. Der am 13. August 1254 verkündete vierzigtätige Ablaß des Papstes für die Wohltäter und Spender der Domkirche, die restauriert werden mußte, hebt die besonderen Anstrengungen des Domkapitels hervor: Cum igitur, sicut dilecti filii (...) decanus et Capitulum Ratispon. Ecclie nobis insinuaverunt, iidem Eccliam ipsam, que in pluribus reparatione indiget, reparare inceperint opere sumtuoso et ad hmoi Consumationem operis fidelium caritativis subventionibus indigeant adjuvari 248. Vier Jahre später weigerten sich die Domkanoniker, einen weiteren finanziellen Aufwand für den bischöflichen Besitz zu übernehmen. Das deutet eine Urkunde vom 21. März 1258 an: Zusammen mit einigen Ministerialen zogen die Domkanoniker das Lehen Hohenburg ein, das 1256 durch den Tod der Hohenburger Brüder in sizilianischen Gefängnissen frei geworden war, und verpflichteten sich: Ne rursus alienaretur ab Ecclesia intervenimus sollicitudine non pigra 249. Die Übernahme finanzielle Pflichten sei aber ausgeschlossen (sine laboribus et impensis) 250, da diese vom Bischof zu tragen sein (ut eedem impense de possessionibus Ecclesie solverentur). Ulrich von Altdorf, der sich in dieser Sache finanziell eingesetzt hatte, sollte daher eine Hube als bischöfliches Lehen erhalten, quantocius Ecclesia nostra Episcopum habuerit sui juris et dignitatis compotem, et sine dissensione sue Kathedre presidentem. Dieser offen ausgesprochene Vorwurf gegen Albert, der in den Augen der Kanoniker seiner Würde und seiner Verpflichtungen nicht gerecht wurde, hatte als Hintergrund die Klage Dompropst Heinrichs, Propst Ulrichs von St. Johann und Magister Leos gegen ihn in Rom noch im selben Jahr. Sie erreichten schließlich seine Absetzung 251.

Albrechts Nachfolger durch päpstliche Provision war der Dominikanerbruder Albert von Lauingen, der als Albert II., der Große, bis 1262 regierte²⁵². Dann bat er in Rom um Suspensierung von seinem Amt²⁵³. Für die Zeit seiner Abwesenheit hatte er den bekannten Dompropst Heinrich, Dekan Leo den Tundorfer, und den Viztum Ulrich von Dornberg als seine Vertreter bestimmt²⁵⁴. Als im März 1262 Papst Urban IV. die Cession Alberts II. annahm²⁵⁵, hatte er diesmal laut seinem Schreiben vom 11. Mai 1262 an die Domkanoniker wohl auf Bitten Alberts II. diesen das Wahlrecht

253 Über die möglichen Beweggründe vgl. Paul Mai, Albertus Magnus als Bischof von

Regensburg (1260-1262), wie Anm. 252, S. 1 (Nr. 1) am 5. Januar 1260.

²⁵⁵ Vgl. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Band II, wie Anm. 23,

S. 474.

²⁴⁷ Vgl. ebd., Nr. 453, S. 430f.

²⁴⁸ Ebd., Nr. 462, S. 440.

²⁴⁹ Vgl. ebd., Nr. 471, S. 448; Michael Doeberl, Berthold von Vohburg-Hohenburg, der letzte Vorkämpfer der Deutschen Herrschaft im Königreich Sicilien, wie Anm. 180, S. 269.

Ried I, Nr. 471, S. 448.
 Vgl. MB 29,2, S. 145.

Vgl. Papst Alexanders IV. Ernennungsurkunde bei Paul Mai, Albertus Magnus als Bischof von Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 107, 1967, S. 37ff.; über Albertus Magnus vgl auch Georg Schwaiger, Der heilige Albertus Magnus. Kirchenlehrer, Bischof von Regensburg (1260–1262), in: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, hrsg. von Georg Schwaiger, Regensburg 1989 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24), S. 156–167.

²⁵⁴ Abt Hermann von Niederaltaich bezeichnet sie in einer Urkunde vom 23. Dezember 1261: gerentium vicem dilecti domini nostri fratris Alberti venerabilis episcopi Ratisponensis, dum abest (Vgl. Urkunden Bischof Alberts II. von Regensburg (1260–1262), ed. Paul Mai, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 107, 1967, S. 42, Nr. 22).

überlassen 256. Das Domkapitel entschied sich für die Wahl per compromissum. Fünf Männer aus dem Domkapitel, darunter der Dompropst und der Dekan, sollten aus ihrer Mitte oder dem Domkapitel einen Bischof wählen 257. Die Wahl fiel auf Leo, der als Stellvertreter Alberts II. 258 bereits sein Verwaltungstalent bewiesen hatte. Äußerliches Zeichen für einen Neubeginn unter seinem Pontifikat war ab dem Jahre 1263 der Dombau. Das Bauvorhaben wurde beschleunigt, als 1272 der alte Dom abbrannte 259.

2. Geänderte Maßstäbe der bischöflichen Politik

2.1 Das Verhältnis zur Stadt

Durch ihr Vermögen waren die Regensburger Bürger sowohl Bischof als auch Herzog überlegen und konnten, wie bei den Münzrechten, Forderungen stellen. So mußten Herzog und Bischof 1272 den Wünschen der an der Münze beteiligten Bürger, die sich in einer Hausgenossenschaft zusammengeschlossen hatten, nachgeben 260. Ebenso hatten der Herzog und der Bischof einem Privileg König Rudolfs zuzustimmen, daß jeder, der ein Jahr in der Stadt lebt und Anerkennung als Bürger findet, Zoll-

freiheit genießen soll 261.

Als Gegenleistung für weitere finanzielle Unterstützung wollten die Bürger den bischöflichen Einfluß, soweit er noch durch die stadtherrlichen Rechte gegeben war, zurückdrängen. So verpfändete Leo 1266 den großen Zoll an die Stadt, um Geld für den Krieg gegen Ottokar von Böhmen zu erhalten. Am 1. Juni 1279 verkaufte er eine Donauinsel an Regensburger Bürger für 12 Pf. Pfennige ²⁶². Am 9. April 1281 überließ Bischof Heinrich dem Regensburger Bürger Lucho Lebensmittel aus einem hochstiftischen Hof in Egloffsheim. Als Begründung führte Heinrich an: (...) quod cum dilectus nobis Lucho, Civis Ratisponen. in nris et fabrice Ratisponen. Ecclie obsequiis se jam diutius exhibuit sedulum et fidelem 263.

²⁵⁶ Urban IV. schreibt an die Domkanoniker: Nos (...) vobis filii, Capitulo per nras litteras duximus concedendum, ut vobis et eidem Ecclie de pastore curaretis per electionem canonicam providere (vgl. Ried I, Nr. 489, S. 465; Regesta Pontificum Romanorum, wie Anm. 132,

Nr. 18309).

²⁵⁷ Ebd., S. 465: qui ad eligendum die assignata convenientes in unum post varios tractatus habitos inter vos Capitulum viam Compendii eligentes et consentientes unanimiter in dilectos filios (...) majorem Prepositum, Magrum Leonem Electum Ratispon. tunc Decanum et alios tres Canonicos ipsius Ecclie potestatem vos Capitulum contulistis eisdem eligendi vel postulandi aliquem de se vel de aliis de Capitulo in pastorem, ita quod valeret id, quod fieret a majore parte ipsorum, expresso nichilominus, quod si de ipsis quinque aliquem elegi vel postulari contingeret, augeret numerum persona Electi seu etiam Postulati.

258 Über das Leben dieses Bischofs: Paul Mai, Leo Tundorfer, Bischof von Regensburg

(1262-1277), in: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1989, hrsg. von Georg Schwaiger (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24), S. 168-

182.

²⁵⁹ Vgl. Urkunde vom 9. Mai 1274 (Ried I, Nr. 559, S. 530–531), in der Bischof Konrad II.

von Freising der Domfabrik von Regensburg einen Ablaß gewährt.

²⁶⁰ Vgl. MB 50, Nr. 107 (1272); über diese Streitigkeiten: Karl Sperl, Die Münzgeschichte Regensburgs, wie Anm. 17, S. 42-47.

¹ Am 6. Juli 1281: MB 50, Nr. 131, S. 67–68. ²⁶² Vgl. Ried I, Nr. 586, S. 556–557.

²⁶³ Ebd., Nr. 602, S. 573.

Nachdem die Herrschaftrechte in der Stadt relativ bedeutungslos geworden waren, konzentrierte sich der Bischof auf die Besitzungen des Hochstifts. Das Ziel mußte sein, sie zu einem möglichst geschlossenen Territorium zusammenzuschließen und seine landeshoheitlichen Rechte zu erweitern. Dafür waren Mitarbeiter wichtig, die die zerrütteten Finanzen des Hochstifts neuordneten und die Verwaltung ausbauten. Das zukünftige Verhältnis zum Herzog war zu bestimmen.

2.2. Verwaltung und Finanzen

2.2.1 Leos und Heinrichs Mitarbeiter

Ein bekannter Mitarbeiter Leos, Graf Altmann von Rottenegg, der Onkel des späteren Bischof Heinrichs, wurde ab dem Jahr 1266 als Propst St. Johanns in den Urkunden genannt²⁶⁴, ab dem 29. März 1267 als Dompropst²⁶⁵. Er begleitete Bischof Leo auf einer Vistiationsreise der hochstiftischen Güter in Itter und Kitzbühel²⁶⁶ und half dem Bischof aus finanziellen Verlegenheiten²⁶⁷. Neben ihm waren der bekannte Ulrich von Dornberg, der Dekan Albert und der Scholaster Ulrich aus dem Domkapi-

tel Ratgeber des Bischofs.

Auch die Ministerialen waren sich ihrer Bedeutung bewußt, besonders nachdem der Bischof seinen Wirkungskreis von der Stadt auf das Land verlegt hatte. Der Ministeriale Konrad von Hohenfels plante, die ihm zu Lehen gegebene Burg Falkenstein in der bischöflichen Grafschaft Donaustauf zu verpfänden. Leo kaufte die Burg zurück, weil sonst ein Teil der Grafschaft Donaustauf in fremde Hände geraten wäre 268. Konrad von Hohenfels wird häufig in den Urkunden des Bischofs zusammen mit Konrad von Ernfels, Paldwin von Pärbing und Sighard von Egolfsheim und den Domkanonikern, Propst Altmann, Dekan Albert, dem Scholaster Ulrich und dem Viztum Ulrich von Dornberg genannt. Sie bildeten als consiliarii jurati offenbar Leos festen Mitarbeiterstab. Sie mußten dem Bischof bei Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Eid schwören und wahrscheinlich Treue, Zuverlässigkeit und Objektivität versprechen (jurati). Die erwähnten Personen werden in einer Urkunde vom 1. März 1271 neben den Mitgliedern des Domkapitels erwähnt: In cujus rei testimonium presentes litteras Sigillorum, nri videlicet et Capituli Rat. nec non Consiliariorum nrorum Canonicorum dnorum Altmanni prepositi, Alb. decani, Magri Ulrici Scolastici et Ulrici de Dornberch nri Vicedni: Laicorum vero, Chunradi de Erenvels, Chunradi de Hohenvels, et Paldwini de Pärbing militum, ac Sighardi de Eglofsheim (...)²⁶⁹. In anderen Urkunden

²⁶⁶ So eine Urkunde vom 7. Dezember 1266: ebd., Nr. 515, S. 490.

²⁶⁷ Auslösung zweier hochstiftischer Höfe durch ihn; vgl. ebd., Nr. 526, S. 499 (11. Juli 1267): (...) quas ipse absolvit a dilecto fideli nro, nobili viro Wernhero de Prunne pro quadraginta

libris denar. Ratispon. pro quibus eidem per Antecessores nros fuerunt obligate.

Ebd., Nr. 509, S. 484.
 Ebd., Nr. 517, S. 492.

²⁶⁸ Vgl. Ried I, Nr. 544, S. 515 (am 1. Februar 1270): (...) quod cum dilectus fidelis noster Chunradus de Hohenvels juvenili motu ductus incurrisset gravia onera debitorum, ita, quod Castrum Valchenstein intenderet modis omnibus obligare pro solutione hmoi debitorum, timentes, quod dictum Castrum ad manus devolveretur alienas, et sic districtus nri Comitatus (Staufensis) scissuram pateretur, et jurisdictio turbaretur, de nostrorum juratorum Consiliariorum et Capituli totius consilio provida deliberatione prehabita talem Contractum inivimus cum dicto Chunrado de Hohenvels, (...).

werden sie nur in der Formulierung consensu (...) Consiliariorum nostrorum juratorum²⁷⁰ oder Consiliariorum specialiter juratorum²⁷¹ summarisch erwähnt.

Bischof Heinrich war wie sein Onkel Altmann vor seinem Pontifikatsantritt Mitglied des Regensburger Domkapitels gewesen. Am 26. Februar 1276 wurde er an erster Stelle nach dem Dekan genannt ²⁷². Am 18. August 1275 schenkte er zusammen mit seinem Onkel Altmann Besitz an das Domkapitel ²⁷³. Schon vor seinem Pontifikat renovierte Heinrich auf eigene Kosten das Chorhaus am Domplatz ²⁷⁴. Dies veranlaßte u. a. wohl die Kanoniker, nach Leos Tod Heinrich als neuen Bischof zu wählen. Ausschlaggebend war auch Heinrichs Verwandtschaft mit zahlreichen bayerischen Adelsgeschlechtern und hochstiftischen Ministerialen ²⁷⁵, die ihm den nötigen Rückhalt im Hochstift sicherte.

In Bischof Heinrichs Pontifikatszeit bestanden die seit Leo existierenden Verwaltungsstrukturen weiter. Zu den bischöflichen Consiliarii gehörten nun Abt Werner von St. Emmeram²⁷⁶, Ulrich von Dornberg, inzwischen Dompropst, der Dekan Konrad von Luppurg²⁷⁷, Konrad von Ernvels und der Viztum Ulrich von Pünnchoven²⁷⁸.

Die consiliarii des Bischofs zeigen die vielfältigen Beziehungen zwischen Kanonikern und Ministerialen. Eine Urkunde vom 14. April 1276 erwähnt Bruno de Brennberch Ecclie nre Canonicus, der seinen Anteil an der Burg Brennberg der Regensburger Kirche als Eigentum überlassen will. Weiter erfährt man aus der Urkunde, daß Heinrich von Rottenegg, zu diesem Zeitpunkt noch Archidiakon, und Konrad von Ernvels, gleichzeitig Propst von St. Johann und damit Mitglied des Domkapitels, auf dieser Burg Castellan und Türmer waren 280.

Als Ergebnis zeichnet sich ab, daß mit dem Amtsantritt Leos ein verstärkter Verwaltungsausbau stattgefunden zu haben scheint, der sich unter seinem Nachfolger fortsetzt. Eine sehr wichtige "Institution" werden die Consiliarii jurati, Berater des Bischofs, die sich Leo und Heinrich aus dem Kreis der Domkanoniker und Ministeria-

len auswählten und sie vor Beginn ihrer Arbeit einen Eid ablegen ließen.

²⁷⁰ Ebd., Nr. 546, S. 518.

²⁷¹ Z.B. 9. März 1279: ebd., Nr. 561, S. 532.

²⁷² Ebd., Nr. 502, S. 476.

²⁷³ Vgl. ebd., Nr. 567, S. 536–537.

²⁷⁴ Vgl. ebd., Nr. 578, S. 549f.: (...) quod de domo nra chorali sita juxta domum prepositi Ecclie nre, cujus ruinas tam in ligneis, quam in lapideis edificiis instauravimus diligenter sub multis laboribus et expensis, dum essemus in minori officio constituti (...).

²⁷⁵ Vgl. Regesta Boica, hrsg. von Karl Heinrich von Lang, Band 4, S.112, S.348, S.408, S.773; MB 17, Nr. 3, S.300–301; 18, Nr. 4, S. 5; Ried I, Nr. 629, S. 601: Verwandschaft mit Konrad von Moosburg; ebd., Nr. 629, S. 603: mit Konrad von Ernfels.

²⁷⁶ Die Nennung des Abtes von St. Emmeram als bischöflicher Rat ist bezeichnend, da sie zeigt, daß der seit dem Episkopat Leos andauernde Exemptionskampf St. Emmerams vorerst mit einem bischöflichen Sieg geendet hatte.

²⁷⁷ Nachfolger Bischof Heinrichs.

²⁷⁸ Heute Pinkofen Ried I, Nr. 629, S.603. Weitere Erwähnung der Consiliarii: ebd., Nr. 629, S. 601 und ebd., Nr. 580, S. 552.

²⁷⁹ Ebd., Nr. 571, S. 540–542. ²⁸⁰ Ebd., Nr. 644, S. 615.

2.2.2 Heinrich und Leos finanzielle Anordnungen

Die hohen Schulden des Hochstifts verlangten eine restriktive Finanzpolitik ²⁸¹. Bischöfliche Schenkungen sind daher in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts selten. Das früher reich dotierte Katharinenhospital erhielt nun bischöfliche Abläße für seine Spender und Besucher ²⁸². Zwar hatten die bischöflichen Ministerialen die Erlaubnis, das Hospital mit hochstiftischem Gut zu beschenken, mußten dafür aber dem Bischof eine Entschädigung zahlen. Konrad von Hohenvels verkaufte ein Lehen bei Abbach im Wert von 220 Pf. Denaren an das Hospital zu 60 Pf ²⁸³. Dafür übergab aber Konrad zwei Höfe aus seinem Besitz in Reinhardswinkel (Pfarrei Altenthan) und Birka (Pfarrei Elisabethzell) dem Bischof ²⁸⁴. Als Leo in der Stadt ein Haus den Dominikanern schenkte, geschah dies nur gegen einen jährlichen Zins von 15 Denaren ²⁸⁵.

Das Jahr 1274 brachte große Ausgaben. Am 1. Mai fand eine allgemeine Synode unter Papst Gregor X. statt²⁸⁶. Ende Oktober mußte der Bischof an einer Provinzialsynode in Salzburg teilnehmen²⁸⁷. Im November desselben Jahres berief der 1273 gewählte König Rudolf von Habsburg einen Reichstag nach Nürnberg, auf dem ebenfalls Leo anwesend sein mußte. Anschließend unternahm Leo eine Reise zu König Ottokar von Böhmen. Aufgrund der hohen Reisekosten war Leo am 9. März 1275 zur Veräußerung von Grundbesitz gezwungen. Solche Verkäufe schädigten natürlich die bischöfliche Herrschaft, weshalb Leo sein Vorhaben rechtfertigte: quod cum propter graves et diversas expensas, quas fecimus Lugduni in Concilio generali, et etiam in provinciali Concilio in Salzeburga, ac eundo ad illustrem dominum O. regem boem. (...), demum et propter expensas non modicas, quas fecimus in Curia serenissimi dni R. Romanorum regis apud Nurenberch celebrata, cui nos oportuit solempniter interesse, gravi debitorum essemus onere pregravati (...)²⁸⁸. Der Bischof sicherte sich aber das Rückkaufsrecht: reservata tamen nobis et nris Successoribus potestate, ipsas Curias, quandocunque voluerimus, circa festum purificationis B. M. V. reemendi (...)²⁸⁹.

Leos Finanzpolitik wurde sowohl von der Ministerialität als auch dem Domkapitel unterstützt. Der Bischof bat beispielsweise seine Ministerialen, verpfändetes Gut zurückzuerwerben, das dann durch jährliche Zahlung in den bischöflichen Besitz zurückkehren sollte ²⁹⁰. Beim Rückkauf der Feste Falkenstein streckte das Domkapitel drei Fünftel der Kaufsumme vor, indem es dem Bischof 18 Maß Weizen für 150 Pf. Regensburger Pfennige abkaufte ²⁹¹. Der Bischof betonte in der betreffenden Urkunde, daß die Kanoniker non spe lucri, sed caritative Compassionis motu ducti gehan-

delt hätten.

²⁸¹ Häufig war der Bischof nur durch Grundbesitzverkauf in der Lage, laufende Ausgaben zu decken. Am 26. Mai 1270 verkaufte Leo zwei Höfe, um die Ministerialen für ihre Burghut zu entschädigen (Ried I, Nr. 558, S. 520).

²⁸² Ebd., Nr. 492, S. 467.

²⁸³ Ebd., Nr. 518, S. 492.

²⁸⁴ Ebd.

²⁸⁵ Ebd., Nr. 497, S. 470.

²⁸⁶ Vgl. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Band II, wie Anm. 23, S. 527f.

²⁸⁷ Ried I, Nr. 561, S. 532.

²⁸⁸ Ebd.

²⁸⁹ Ebd.

So z. B. die Urkunde vom 25. März 1263: Ebd., Nr. 493, S. 467.
 Vgl. ebd., Nr. 544, S. 516.

Unter Leos Nachfolger zeigen sich dieselben Strukturen. Heinrich mußte den hochstiftischen Grundbesitz in seine Finanzpolitik miteinbeziehen. Am 7. Mai 1278 konnte er, als er acht hochstiftische Höfe verschenken wollte, den bisherigen Lehensinhaber nur durch andere Gebiete entschädigen 292. Am 9. August 1280 bedankte sich Heinrich bei Ortwin von Stauf für die Bezahlung hochstiftischer Schulden, indem er ihm die Nutznießung einiger Güter überließ 293. Am 22. August 1280 wurden Weingüter pro relevatione nre Ecclie veräußert 294.

Heinrich verkaufte die Burg Rottenegg, sein Erbe, an Herzog Ludwig von Oberbayern, und wandte den Ertrag dem Hochstift zu ²⁹⁵. Dafür schenkte das Domkapitel ihm das Schloß Eglofsheim und andere Güter, weil er die Regensburger Kirche aus Geldnöten befreit habe: (...) magis cupiens in bonis propiis, que ad eum ex donatione paterna et Successione hereditaria devenerant, quam in antiquis Castris et possessioni-

bus Ratisponen. Ecclie dispendia sustinere (...)²⁹⁶.

Noch eine andere Maßnahme Heinrichs war für den hochstiftischen Besitz wichtig: Der Bischof verkaufte die am Mondsee befindlichen Güter des Hochstifts wegen ihrer weiten Entfernung zu Regensburg an den Erzbischof von Salzburg am 14. Juli 1278 für 32 Pfund und 43 Denare; ausgenommen vom Verkauf blieben das Präsentationsrecht des Mondseer Abtes, alte Lehensverhältnisse und die Aufsicht über Ministeriale mit militärischer Funktion, salvisque nobis hominibus nris nobilibus, hoc est militibus et personis militaribus, quos popularibus et inferioribus omnibus et singulis in Contractus Venditionem transeuntibus Ecclie nre propter honestatem publicam reservamus²⁹⁷. Der Entschluß, einen Teil der Güter zugunsten der finanziellen Gesundung der restlichen aufzugeben, war Teil einer offenbar großangelegten Strategie. Die noch verbliebenen Rechte am Mondsee vertauschte Heinrich später in einem weiteren Vertrag mit dem Erzbischof für Güter in der Nähe der hochstiftischen Besitzungen in Itter und Kitzbühel.

Durch solche Maßnahmen änderte sich offenbar die finanzielle Lage des Hochstifts in Heinrichs letzten Lebensjahren. Der Bischof konnte den niederbayerischen Herzögen ein politisch wichtiges Darlehen gewähren 298.

2.3 Klöster und Stifte in Leos und Heinrichs Politik

Alberts I. Verhalten hatte dem bischöflichen Ansehen sehr geschadet. Die politische Entwicklung des Domkapitels in dieser Zeit läßt vermuten, daß auch andere Stifte und Klöster gegenüber dem Bischof größere Selbständigkeit erlangten. Leo und Heinrich mußten hier ihre Autorität wieder zur Geltung bringen. Dies ist u.a. daran zu erkennen, daß der Bischof bei der Bestätigung alter Privilegien die darüber existieren-

²⁹⁶ Ebd., Nr. 590, S. 561 (23. August 1279).

²⁹² Am 7. Mai 1278: ebd., Nr. 579, S. 550-551.

²⁹³ Ebd., Nr. 598, S. 569–570.

²⁹⁴ Ebd., Nr. 599, S. 570-571.

²⁹⁵ Herzogliche Ürkunde vom 21. August 1279 (vgl. MWI, Nr. 131, S. 312–320): quod nos in contractu emptionis, quem cum reverendo in Christo patre et domino Heinrico ratisponensi episcopo fecimus super castro Rotenekk, (...). Um noch die fehlenden 150 tt. Regensburger Denare für den Kaufpreis aufzubringen, mußte der Herzog sein Schultheißen- und Kammeramt am selben Tag an Bischof Heinrich verpfänden, allerdings mit der Auflage, daß diese Ämter an bestimmte Regensburger Bürger vergeben würden (vgl. Ried I, Nr. 589, S. 560).

²⁹⁷ Ebd., S. 553.

²⁹⁸ Vgl. Kapitel 2.4, Abschnitt II.

den Unterlagen einer genauen Prüfung unterzog und ggf. Änderungen zu seinen Gunsten durchsetzte. Mit den Kanonikern St. Johanns geriet Leo in Konflikt, als er deren Recht der Propstwahl anzweifelte. Die Kanoniker mußten den Nachweis dafür erbringen. Der Bischof gestand ihnen schließlich das freie Wahlrecht zu, allerdings mit der Auflage, daß der Propst immer aus den Reihen der Domkanoniker stammen soll²⁹⁹. Gleichzeitig verlangte der Bischof die Wahl eines Dekans, der auf die Erfül-

lung ihrer Pflichten, u.a. das Stundengebet, achten sollte 300.

Leo bestätigte Niedermünster ein Privileg seines Vorgängers, Konrads IV., über dem Kloster zustehende Zehnterträge 301. Nachdem Leo geprüft hatte, ob die Vergünstigungen dem Kloster auch wirklich zustünden, erklärte er sich bereit, diese zu gewähren, fügte allerdings die Klausel ein: (...) quod si abba predicta, vel quecunque p. t. fuerit, de assensu dicti Conventus quemquam de ipsis decimis infeodaverit, obligaverit, aut modo alio alienaverit, totam vel partem ipsarum, hoc vires non habeat, et ipsa abba et Conventus ipso facto cadant a jure, si quod habebant, vel habere in eisdem decimis se sperabant; volumus enim, ut fructus ipsarum decimarum in supplementum prebende ac subsidium Conventui prenotati monasterii debeant solummodo remanere, (...)302. Leo nutzte also die hier angedeutete Notlage des Stiftes für die Auflage aus, daß die Zehnterträge niemals verliehen oder verpfändet werden dürften. Die Lage in Kloster Rohr war noch schlimmer als in Niedermünster. Leo bestellte Meinhard von Rottenegg als Prokurator und Verwalter 303, der ihm Rechenschaft ablegen mußte 304.

Derartige Eingriffe, die mit der Sanierung der Finanzen oder mit der Hebung der Disziplin gerechtfertigt wurden, mußten selbst die Reichsklöster bzw. stifte hinnehmen. St. Emmeram spürte in besonderer Weise die bischöflichen Ansprüche: Wie erwähnt, galt es am Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts als bischöfliches Eigenkloster. Die Mönche nahmen dies hin, weil sich offenbar ihre Abgabepflicht gegenüber dem Bischof in Grenzen hielt. Diese änderten sich nun wahrscheinlich durch den gestiegenen Geldbedarf des Bischofs. Nach dem Brand des alten Domes werden Leo und Heinrich häufiger in St. Emmeram den Gottesdienst gefeiert haben. Dabei machten sie sicherlich von ihrem Recht auf Aufnahme und Verpflegung Gebrauch.

300 Ebd., S. 475; zum Verhältnis Domkirche – St. Johann vgl. Paul Mai, Bischof Leo der Tundorfer, wie Anm. 258, S. 69–95, hier S. 179.

301 Ried I, Nr. 546, S. 518-519.

Ried 1, Nr. 546, 5.518–5 302 Ebd., S. 518.

³⁰³ Vgl. Die Traditionen, die Urkunden und das älteste Urbarfragment des Stiftes Rohr 1133–1332, bearbeitet von Hardo-Paul Mai, München 1966 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 21), Nr. 45, S. 199–201 am 30. Mai 1270.

³⁰⁴ Z. B. am 28. April 1270 (Ried I, Nr. 547, S. 519) erklärte dieser dem Bischof, warum er eine klostereigene Kapelle an die Augustiner verkauft hätte. Leo hieß den Verkauf gut, quia predicta

pecunia de scitu nro ad utilitatem Rorensis Ecclesie est redacta.

²⁹⁹ Vgl. Ried I, Nr. 501, S. 474f.: quod cum super electionem prepositi ad Ecclesiam sci Johannis Ratispon. inter nos ex una parte, et Capitulum ejusdem Ecclesie ex altera questio verteretur, et de jure dicti Capituli, quod in ipsam electionem sui prepositi habebat, tum ex instrumentis, que super hoc ostendebat, tum ex antiqua et approbata consuetudine nobis fides sufficiens esset facta, (...) nos cessimus Canonicis sci Johannis jus suum recognoscentes, et promisimus eis libere electionem sui prepositi, volentes eos in perpetuum eo jure gaudere, ita tamen, quod juxta consuetudinem antiquam nullus in prepositum jam dicte Ecclesie sci Johannis nisi de gremio Ratisponen Ecclie majoris eligatur, et electus canonice a nobis aut Successore nostro, qui pro tempore Ratispon Epus fuerit, confirmetur.

Der Bischof begründete seine Hilfeleistungen für das Kloster mit der besonderen Verbindung der Domkirche zu den Mönchen. Am 26. August 1266 vereinigte Bischof Leo auf Wunsch der Mönche St. Emmeram mit der Pfarrkirche, quia predictos abbatem et Conventum Ecclie sci Emmerami (...) pre aliis Ecclesiis nostre Civitatis et Dyocesis tenemur gracia prosequi ampliori, utpote que cum nostra Ecclesia majorem habet

pre ceteris Unionem 305.

In dem Versuch, sich von der bischöflichen Herrschaft zu befreien, erreichten Abt Haymo und der Konventuale Friedrich von Heidenheim vom Papst die Anerkennung St. Emmerams als exemptes Kloster³⁰⁶ und klagten den Bischof wegen ungerechter Belastung des Klosters an. Ungeachtet dessen zwangen Leo und später sein Nachfolger Heinrich die Mönche zum Einlenken mit Maßnahmen, die von der Absetzung des Abtes, der Exkommunikation und Verfolgung der Mönche bis zur Plünderung des Klosters reichten.

Am 12. Juli 1275 wurde der Bischof in seinen alten Rechten bestätigt³⁰⁷. Die Urkunde hatte allerdings erst provisorischen Charakter. Im Herbst 1278 machte Bischof Heinrich durch einen Schiedsspruch einen weiteren Exemptionsappell der Mönche in Rom unmöglich³⁰⁸. Den bischöflichen Erfolg erkennt man auch daran, daß der neue Abt Werner, vermutlich vom Bischof eingesetzt, sich unter den bischöflichen Räten befand³⁰⁹.

Es zeichnet sich ab, daß Leos und Heinrichs Pontifikate gekennzeichnet sind von dem erfolgreichen Bemühen, die bischöfliche Autorität im Hochstift wieder geltend zu machen. Neben der Absicht, die Klöster moralisch und wirtschaftlich zu fördern, wurden auch politische Ziele, wie das Schicksal der Mönche von St. Emmeram zeigt, verfolgt.

2.4 Die Reichs- und Territorialpolitik

2.4.1. Die Voraussetzungen

Die weit auseinanderliegenden Besitzungen des Regensburger Bischofs stellten vor allem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Problem dar. Wie Exklaven lagen sie inmitten der werdenden Territorien. Andere Fürsten versuchten, diese Güter zu annektieren. Häufig war der Regensburger Bischof gezwungen, ihren Wünschen nachzugeben. Am 7. Februar 1272 wurde der Burggraf Friedrich von Nürnberg mit dem Markt Spalt und drei Vierteln der Grafschaft Öttingen belehnt 310, die er laut einer Urkunde vom 22. Dezember 1278 sogar an seine Töchter weitervererben durfte 311.

³⁰⁶ Darüber ausführliche Schilderung bei Rolf Budde, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, in:

Archiv für Urkundenforschung 5, 1914, S. 209ff.

308 Vgl. ebd., S. 117-120.

311 Ebd., Nr. 584, S. 555-556.

³⁰⁵ Ebd., Nr. 512, S. 487; ähnliche Formulierung in einer Urkunde vom 25. Juni 1267, in der Leo nach Rücksprache mit dem päpstlichen Legaten die Pfarrei Aufhausen in den Besitz St. Emmerams stellte, ebd., Nr. 525, S. 496.

³⁰⁷ Urkunde in Zirngibls Abhandlung über den Exemptionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg. Vom Jahr 994–1325. Ein Beitrag zur Geschichte beider Stifter, München 1803, S. 105–107.

Vgl. Kapitel 2.2, Abschnitt II.
 Ried I, Nr. 552, S. 525–526.

Am 2. Juni 1289 übergab Friedrich von Leuchtenberg ohne bischöfliche Erlaubnis seine Lehen vom Hochstift Regensburg dem Nürnberger Burggrafen. Mit Leos Regierungsantritt setzte eine aktive Lehens- und Gütertauschpolitik ein, um die Entfremdung der Güter aufzuhalten. Leo zog am 17. Mai 1263 ein hochstiftisches Lehen in Iffelkofen ein, vergabte dafür eine Hufe in Kläham (Pfarrei Essenbach)³¹². Am 1. Mai 1264 kaufte Leo einen Hof in der Pfarrei Allersberg zurück aus Furcht, der Regensburger Kirche könnte sonst Schaden entstehen³¹³. Um den Kaufpreis aufzubringen, vergab er einen anderen Hof als Lehen. Im August 1267 wurden zwei Huben zurückgekauft und bestimmt, daß diese nicht mehr verlehnt werden sollten³¹⁴. Am 4. Mai 1286 fand der wohl bedeutendste Gütertausch, die hochstiftischen Besitzungen am Mondsee betreffend, zwischen Bischof Heinrich und dem Erzbischof von Salzburg statt. Alle Grundstücke, Rechte und Lehen der Salzburger Kirche in den Pfarreien Brixen, Sel und Rohrbach gingen als Eigentum an die Regensburger Kirche; dafür überließ Heinrich dem Erzbischof das Schloß Wildeneck mit allem Zubehör und das Dorf Aychbach³¹⁵.

2.4.2 Der Dienst für Reich und Bayern in seinen Auswirkungen auf die bischöfliche Territorialpolitik

Leo und Heinrich suchten mit den bayerischen Herzögen den Ausgleich. Die Herzöge dieser Zeit, Ludwig II., der Strenge, von Oberbayern und Heinrich XIII. von Niederbayern, waren durch reichspolitische Aufgaben in Anspruch genommen. 1250 war Kaiser Friedrich II. gestorben, 1254 sein Sohn, König Konrad IV. Er hatte seinen unmündigen Sohn Konradin unter die Vormundschaft der bayerischen Herzöge gestellt. Diese waren nun verpflichtet, die Interessen Konradins im Reich 316 und in Italien gegenüber Papst Alexander IV. (1254–1261) wahrzunehmen. Dieser wollte Konradin im Kampf gegen Manfred, einem natürlichen Sohn Kaiser Friedrichs II., der die Herrschaft über Sizilien und Unteritalien okkupiert hatte, ausspielen. Sie gewährten ihrem Mündel 1266 nach Manfreds Tod Hilfe bei der Vorbereitung eines Italienzuges, um das dortige väterliches Erbe anzutreten 317.

1255 teilten Ludwig und Heinrich ihr Herzogtum wegen ständiger Auseinandersetzungen. Ludwig II., der Strenge, erhielt die Pfalz und Oberbayern³¹⁸. Herzog Heinrich III. bekam Niederbayern³¹⁹.

Am 12. Juli 1265 verglich sich Leo mit Herzog Heinrich von Niederbayern wegen

313 Ebd., Nr. 502, S. 476.
 314 Weitere Tauschaktionen: am 29. Juni 1267 (ebd., Nr. 524, S. 497), am 17. April 1271 (ebd., Nr. 550, S. 522–523), am 6. Januar 1274 (ebd., Nr. 558, S. 529–530).

315 Vgl. ebd., S. 613.

³¹⁶ Sicherung des Anspruchs auf den deutschen Königsthron, auf das Herzogtum Schwaben.
³¹⁷ Zu den Wittelsbachern als Interessensvertreter der Staufer vgl. Gerhard Schwertl, Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche, wie Anm. 10, S. 54 ff.

³¹⁸ Vom südlichen Oberpfälzer Wald, der mittleren Naab bis zu den Kitzbühler Alpen, von Schwandorf, Ingolstadt, München, Wasserburg, Aibling bis an den Inn, von Vohburg-Pfaffen-

hofen Richtung Rottenburg, Kufstein.

³¹⁹ Von Freising und Landshut im Westen bis Cham im Norden und Reichenhall im Süden; über die erste bayerische Teilung vgl. Max Spindler/Andreas Kraus, Die Auseinandersetzungen mit Landesadel, Episkopat und Königtum, wie Anm. 36, S. 59ff.

³¹² Ebd., Nr. 494, S. 468.

der Bedrohung durch König Ottokar von Böhmen ³²⁰. Dieser hatte den Passauer und Salzburger Bischofsstuhl mit seinen Anhängern besetzt; dadurch drohte dem bayerischen Südosten ein böhmischer Angriff. Während Herzog Heinrich auf alle bischöflichen Lehen, die einst im Besitz Pfalzgraf Rapotos von Ortenburg waren, verzichtet und dafür andere Lehen erhält, gibt Leo alle Ansprüche auf Dingolfing auf ³²¹. Leo griff also die von seinem Vorgänger Albert I. praktizierte Politik eines Bündnisses mit Böhmen gegen Bayern nicht auf. Ottokar zog daraus Konsequenzen und schloß am 24. Juli 1266 ein Bündnis mit der Stadt Regensburg ³²².

Auch mit Herzog Ludwig bereinigte Leo seine Differenzen. Am 7. Februar 1272 forderte ein Schiedsgericht Leo auf, die bischöflichen Güter, die die Geschlechter der Hohenburger und der von Lutzmannstein als Lehen besessen hätten, Ludwig zu vergaben 323. Außerdem hat der Herzog noch Anspruch auf das nächst freiwerdende Lehen im Wert von 15 Pf. Regensburger Pfennige. Bischof Leo akzeptierte diese Bedingungen, betonte aber, daß sich damit die herzoglichen Ansprüche an das Hochstift erschöpft hätten und daß er nicht gezungen sei, Ludwig eine Burg oder einen

befestigten Ort zu vergaben.

Trotz der 1255 erfolgten Teilung Bayerns gingen die Auseinandersetzungen unter den Herzögen weiter. Die Bischöfe Leo und Heinrich leiteten die Schiedsgerichte, die die Streitigkeiten unter den Herzögen klären sollten 324 und gewannen so eine geachtete Position. In der Urkunde vom 5. Juni 1285 sah Bischof Heinrich die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Herzögen als ein für das Land wichtiges Amt an 325. Die weitere politische Entwicklung bestätigte diese Betrachtungen. An der am 30. Mai 1293 erlassenen niederbayerischen Hofordnung, welche die für das spätmittelalterliche Bayern so wichtige Unterscheidung zwischen herzoglichem Rat und Landschaft vorbereiten sollte, war Bischof Heinrich maßgeblich beteiligt 326.

Leos und Heinrichs Tätigkeit für die Herzöge sollte sogar reichspolitische Bedeutung haben. 1273 war Rudolf von Habsburg zum König gewählt worden. Ludwig von Oberbayern zählte von erster Stunde an zu seinen Anhängern ³²⁷. Um die Anerkennung seines Königstums zu erzwingen, mußte Rudolf die von König Ottokar von

320 Ried I, Nr. 506, S. 479-481.

Vgl. Kapitel 1.1/Abschnitt II.
 Vgl. MW I, Nr. 102, S. 249f.

325 MW I, Nr. 154, S. 385: (...) non recognoscimus nos ligatos ad executionem arbitrii supradicti, sed prepediti ecclesie nostre negotiis aut aliis occupationibus facultatem habere uolumus

recedendi a tali officio nobis assumpto.

³²⁶ Vgl. MW II, Nr. 190; es muß noch geklärt werden, inwieweit Heinrich Erfahrungen aus der hochstiftischen Verwaltung in die Hofordnung miteinfließen ließ. Bischof Leos und Heinrichs Engagement für die Wittelsbacher könnte auch darin begründet sein, daß die Herzöge sich viele hochstiftische Ministeriale, wie die Luppurger und Ernfelser, verpflichtet hatten. Die Regensburger Bischöfe hatten vielleicht so die Möglichkeit, den nötigen Einfluß auf ihre Ministerialen zu behalten. Diese Fragen über die personalen Beziehungen des Regensburger Hochstifts zu den wittelsbachischen Herzögen könnten in einer Untersuchung über den herzoglichen Hof unter besonderer Berücksichtigung Niederbayerns geklärt werden.

327 Wesentliche Beteiligung an der Wahl Rudolfs von Habsburg, dessen Tochter Mechthild er heiratete; vgl. Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Unter-

gang des alten Kaisertums, Aalen 1965, S. 161 und S. 169.

³²¹ Ebd., S. 479.; dazu auch Paul Mai, Bischof Leo der Tundorfer, wie Anm. 258, S. 71.

³²⁴ Ebd., Nr. 119f., 122f., 132, 134f., 147, 149, 154, 156, 161, 174f., 177–179, 186–188, 190, 193, 198.

Böhmen okkupierten Reichsländer Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Egerland, Unterkrain und Portenau zurückerobern 328. Schon bald nach seiner Wahl brachte er die Bischöfe von Salzburg, Passau, Bamberg und die Patriarchen von Aquileia und Ungarn auf seine Seite. Zusätzlich benötigte er aber die Hilfe Herzog Heinrichs XIII. von Niederbayern. Dieser hatte aber 1272 einen Sonderfrieden mit Böhmen geschlossen, an dem auch Leo als Unterhändler beteiligt gewesen war. Der Bischof befürwortete aber nun ein Bündnis des niederbayerischen Herzogs mit Rudolf. Auf der Rückreise vom Lyoner Konzil hatte er vom König die Regalien erhalten. Ottokar hatte deswegen die hochstiftischen Besitzungen in Österreich und Böhmen angegriffen. Je eher der Ausgleich zwischen Rudolf und Heinrich erfolgte, desto schneller konnte ein Angriff auf Böhmen beginnen, und die hochstiftischen Besitzungen wieder dem Bischof gehören.

Leo vermittelte zunächst zwischen den Brüdern Ludwig und Heinrich einen Waffenstillstand und erreichte am 29. Mai 1276 einen Vergleich 329. Nach dem Friedensschluß mit seinem Bruder nahm Heinrich im September 1276 die Reichslehen von Rudolf und trat offiziell zur königlichen Partei über. Nun konnte Rudolf Ottokar angreifen, der am 26. August 1278 bei Dünkraut besiegt wurde und ums Leben kam.

Bei diesem kriegerischen Unternehmen sah sich der Bischof zu Konzessionen gegenüber König Rudolf gezwungen: Am 13. Januar 1277 versprach Rudolf die Rückgabe der hochstiftischen Güter in Österreich an Leo nur unter der Bedingung, daß diese an Rudolfs Söhne vergabt würden 330. Drei Tage zuvor hatte Leo die hochstiftischen Güter in Böhmen den Kuenringern, Anhängern Ottokars, die für den neuen König gewonnen werden mußten, als Lehen überlassen 331.

Aber auch neue Rechte für die hochstiftischen Besitzungen wurden gewonnen: Am 30. Januar 1282 bestimmten Rudolfs Sohn Albrecht und andere österreichische Adelige, daß der Bischof von Regensburg auf allen seinen Gütern in oder außerhalb Österreichs seine Leute vor Gericht rufen kann ³³². Am 15. November 1284 gewährte Meinhard von Tirol den in seinem Land liegenden bischöflichen Güter Zollfreiheit, am 30. Januar 1286 Herzog Albrecht von Österreich ³³³. Im Oktober 1284 hatte er gestattet, daß ein Hof und andere Güter in Pöchlarn in den Besitz der Regensburger Kirche übergingen ³³⁴. Im selben Jahr resignierte Elisabeth von Nußberg (in der Nähe von Viechtach) verschiedene Güter und Rechte an den Bischof ³³⁵. Ungefähr um das Jahr 1282 bestimmte Friedrich von Hauseck den Heimfall aller hochstiftischen Lehen im Falle seines kinderlosen Todes; am 12. Dezember 1294 überließ er seinen übrigen Besitz dem Hochstift ³³⁶. Am 25. November 1287 versicherte Leutold von Kunring Bischof Heinrich, daß nach seinem Tod die Burg Windeck mit allem Zubehör

³²⁸ Ebd., S. 334 ff.; es handelte sich um die Länder Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Egerland, Unterkrain und Portenau.

Vgl. MW I, Nr. 122–123, S. 295–305.
 Regesta Imperii, Band VI, 1, Nr. 788, 791.

³³¹ Vgl. Sigmund von Riezler, Geschichte Baierns, Band II, wie Anm. 40, S. 116.

³³² Ried I, Nr. 610, S. 579: quod idem dnus Epus quemlibet hominem super bonis Ecclie sue allodii titulo attinentibus ad quemlibet locum existentem in fundo seu allodio Ecclie sue, sive sit in terra Austrie sive extra, citare, in causam trahere valeat et ibidem prosequi causam suam.

³³³ Ebd., Nr. 632, S. 605 und Nr. 640, S. 611.

³³⁴ Ebd., Nr. 631, S. 604.

³³⁵ Ebd., Nr. 633, S. 605-606.

³³⁶ Ebd., Nr. 618, S. 587-588 und ebd., Nr. 693, S. 662-664.

dem Hochstift heimfallen soll ³³⁷. Am 15. Juni 1291 verzichtete Herzog Albrecht von Österreich zugunsten Bischof Heinrichs auf die Burgen Reinsberg und Erneck ³³⁸. Am 28. Januar 1285 ließ sich Heinrich von König Rudolf die Grafschaftsrechte in und um Donaustauf bestätigen ³³⁹. Damit befand sich der Bischof in dem Besitz des dortigen Blutbanns und -gerichtes, der Fischereirechte, die von der Regensburger Brücke bis zur Kößnach reichten, des Geleits auf der Donau bis Kößnach und von der Donaustaufer Seite zu Land. Als Begründung für dieses Privileg führte Rudolf an: *quorum* (d.h. u.a. durch den Bischof) presidio ipsum suffulcitur imperium.

Auch die Wittelsbacher beschenkten die Bischöfe für ihre Tätigkeit als Schiedsrichter und Vermittler. Am 29. Juli 1282 überließ Herzog Ludwig dem Bischof die Burg Sigenstein am Regen in der Nähe der Grafschaft Donaustauf 340. Im Februar 1291 schenken die drei niederbayerischen Herzöge, Otto, Ludwig und Stephan, Bischof Heinrich mehrere Güter in der Nähe von Eberspoint 341. In der Urkunde vom 13. Juli 1295 versprachen sie ihm, in der Regensburger Diözese keine Steuern einzutreiben, selbst wenn der Bischof wegen eines allgemeinen Provinzialbeschlusses den Bann über

die Herzöge auszusprechen sollte 342.

Bischof Heinrich bediente sich in seiner Territiorialpolitik seiner besser werdenden Finanzen. Für Kredite an die drei niederbayerischen Herzögen ließ er sich die hohe Gerichtsbarkeit in Velden und Eberspoint verpfänden 343 und erwarb schließlich das Grafschaftsgericht in den Hofmarken Teisbach, Frontenhausen, Ergoltsbach, Eit-

ting, Essenbach und Pilsting 344.

Heinrichs letzte Regierungsjahre zeigen, wie sich in zunehmendem Maße die politische und wirtschaftliche Lage der Bischöfe stabilisiert hatte. 1297 nach dem Tod Heinrichs konnte man sagen, das politische Sicherheit für das Hochstift im kommenden Jahrhundert gewährleistet war.

Ergebnisse

Anfang des 13. Jahrhunderts wollte Herzog Ludwig I. von Wittelsbach in dem für die Herrschaft über Bayern wichtigen Donauraum seine Rechte geltend machen und u. a. die Regensburger Burggrafschaft gewinnen. Die Regensburger Bischöfe Konrad IV. und Siegfried boten den herzoglichen Ansprüchen Paroli und drängten Ludwig I. und seine Nachfolger durch ihre Stadt- und Territorialpolitik erfolgreich zurück. In den hauptsächlich wegen stadtherrlicher Rechte geführten Kämpfen etablierten sich die Bischöfe als gleichberechtigte Stadtherren neben dem Herzog. Durch eine geschickte Verwaltungspolitik, die sie sich durch die Staufer Philipp von Schwaben und Friedrich II. bestätigen ließen, gewannen sie die Bürger für ihre Seite und ver-

³³⁷ Am 18. Januar 1288 beschlossen Heinrich und sein Kapitel, daß diese Burg dem Hochstift niemals mehr entfremdet werden soll (ebd., Nr. 654, S. 624–625).

 ³³⁸ Ebd., Nr. 673, S. 646.
 339 Ebd., Nr. 634, S. 606.

³⁴⁰ Ebd., Nr. 614, S. 583-584.

³⁴¹ Ebd., Nr. 669, S. 641–642.

³⁴² Ebd., Nr. 705, S. 678.

³⁴³ Ebd., Nr. 691, S. 660–661; zur Rückgabe der beiden Pfänder ist er nur nach Bezahlung der ganzen Summe verpflichtet.

³⁴⁴ Ebd., Nr. 706, S. 678–681, Nr. 707, S. 681–684; königliche Bestätigung am 19. Februar 1296 (ebd., Nr. 714, S. 692–693).

ringerten so die Bedeutung der stadtherrlichen Rechte des Herzogs. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde Regensburg von seinen Bischöfen allein regiert. Damit verlängerten sie den Weg des durch die frühen Staufer reich privilegierten Regensburg zur Reichsstadt um 40 Jahre.

Der Bischof von Regensburg hatte durch seine Behauptung im Kampf gegen den bayerischen Herzog die Anerkennung als ebenbürtiger Territorialfürst neben dem Wittelsbacher errungen. Mit Konrad IV. als ersten unter den bayerischen Großen schloß Ludwig I. 1205 einen Vertrag mit landfriedensrechtlichen Bestimmungen.

Nach einer vierzigjährigen stauferfreundlichen Politik schloß sich Bischof Siegfried 1245 im Kampf der Staufer gegen den Papst, auch bewogen durch die Haltung seiner Domkanoniker, der päpstlichen Partei an. Damit wurde das Hochstift in eine schwere Krise gestürzt. Es hatte sich nämlich nun gegen die Stadt und den bayerischen Herzog zu verteidigen, die beide gegen den Bischof die Partei der Staufer ergriffen. Es bleibt der Verdienst des Domkapitels und der Ministerialen, das Hochstift durch die entstandenen Wirren nach Siegfrieds Tod 1246 geführt zu haben. Diese in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch konkurrierenden Gruppen verschmelzen nach der Jahrhundertmitte zu einer festen Gemeinschaft. Die Ministerialen fanden Aufnahme im Domkapitel. Die Domkanoniker, die sich vor Bischof Siegfrieds Pontifikatsantritt das alleinige Wahlrecht erkämpft hatten, zeigten in der Regierungszeit der Bischöfe Albert I. und Albert II. großes Verantwortungsbewußtsein für das Hochstift. Sie hielten trotz häufiger bischöflicher Abwesenheit die Verwaltung aufrecht und suchten die Konfrontation mit den Bischöfen, die ihren Pflichten nicht nachkamen. Dieses Verantwortungsbewußtsein war durch Führungspersönlichkeiten im Domkapitel wie den Abensberger Grafen und Archidiakon Eberhard, gewachsen, der für das Wahlrecht des Domkapitels kämpfte, oder durch den Magister Leo den Tundorfer und den Archidiakon, Graf Heinrich von Rottenegg. Die Wahl der beiden zuletzt genannten Personen zu Bischöfen verrät den politischen Weitblick der Kanoniker nach der Jahrhundertmitte.

Gegenüber der ersten Jahrhunderthälfte erscheint die Politik der Bischöfe Leo der Tundorfer und Heinrich von Rottenegg farblos und ohne Dynamik. Dabei dürfen aber nicht die beharrlichen Versuche übersehen werden, mit denen sie durch Finanzund Verwaltungsreformen die Lage ihres Hochstifts verbesserten. Maßnahmen, wie der Verkauf der Grafschaft Rottenegg oder der Güter am Mondsee oder das Nachgeben in Verhandlungen mit den bayerischen Herzögen, waren mutige Schritte der Selbstbeschränkung und dienten als Basis für eine neue Territorialpolitik. Durch Verpfändungen von seiten der niederbayerischen Herzöge konnte das Hochstift neue Herrschaftsrechte erwerben.

Im Inneren konsolidiert, stellte das Regensburger Hochstift nach außen eine vom Reich und von Bayern respektierte Größe dar. Das 13. Jahrhundert brachte den Bischöfen von Regensburg Erfolg, Geltung und die Etablierung im Reichs- und Territorialgefüge.